

AMTSBLATT

www.neuried.net

GEMEINDE

NEURIED

Brücke von Tradition zu Innovation

Freitag, 14. Dezember 2018
Nummer 50

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neuried

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Jochen Fischer o. V. i. A. · info@neuried.net

Gesamtherstellung und private Anzeigen: ANB-Reiff Verlag · Marlener Straße 9 · 77656 Offenburg ·
Telefon 07 81/ 5 04-14 55 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Neuried



Altenheim



Dundenheim



Ichenheim



Müllen



Schutterzell



Empfang der Gemeinde Neuried am 10. Januar 2019, 19:00 Uhr in der Herbert-Adam-Halle im Ortsteil Altenheim

„Von Hühnern und Adlern“

Hühner im Stall. Generell den Blick auf den Boden gerichtet. Wartend auf Körner, die ihnen hingeworfen werden. Um sich dann drum zu streiten.

Ein Adler im Flug. Er breitet seine Schwingen, den Überblick behaltend.

Bilder, die Empfindungen auslösen. Was dies mit unserer Gemeinde zu tun hat, dies nachzuspüren lade ich Sie ein.

Lassen Sie sich überraschen. Ich verspreche Ihnen, es wird unter die Haut gehen! Buchstäblich.

Ich freue mich auf einen besonderen Abend mit Ihnen.

Ihr

Jochen Fischer
Bürgermeister

NOTRUF – ÄRZTE – BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notrufe

Gemeinde	9 70
Polizei-Notruf	1 10
Polizeiposten	0 7807 / 957 99-0
Feuerwehr-Notruf	1 12
Rettungsdienst / Notarzt	112
Krankentransporte	0781 / 19222
Störungsnummer	
Abwasserverband Neuried-	
Schutterwald	01 71 / 7 67 99 46
Abwasserverband Ried	
f. OT Schutterzell	01 70 / 9 02 63 17
Telefon-Seelsorge	07 81 / 1 11 01
Weißer Ring	07 81 / 96 66 73 33
Infoline	
Häusliche Gewalt	07 81 / 9 19 52 22
Notdienst	
Wasserversorgung	0176/11979744
Störungs-Nummer	
des E-Werks	0 78 21 / 2 80-0
kostenlose badenova-	
Störungs-Nummer	0800/2767767
Tierschutzverein Offenburg - Zell a. H. e.V.	Tel. 0781/33 33 3
Hospizgruppe Neuried	0176/86497313

Online-Störmeldung

Beschädigungen und Störungen an öffentlichen Einrichtungen können über die Homepage der Gemeinde Neuried www.neuried.net (Startseite) gemeldet werden.

Sozialstation Ried

Diakonie

Telefon 07824/6497-0

Rufbereitschaft 0170/5602591

Häusliche Krankenpflege

Wir vermitteln auch:

- Dorfhelferinnen
- Essen auf Rädern
- Nachbarschaftshilfe
- Hausnotruf

Tagespflege im Ried 07824/6497-15

Tagespflege im Demenzzentrum

07824/6497-16

Einsatzleitung der Dorfhelferinnen

Tel. 07824/664443

Kooperationspartner des Therapie-
zentrums Chronische Wunden –

Stefan Bahr, Telefon 07821/9089519

Apothekendienst

Apotheken-Schnellfinder

Unter der Tel. Nr. 0800/0022833 oder aus dem Mobilnetz Tel. Nr. 22833 (Kosten max. 69ct/Min) erfahren Sie die dienstbereiten Apotheken in Ihrer Umgebung. Homepage für Apothekennotdienste: www.aponet.de

Die jeweils aufgeführte Apotheke übernimmt den Notdienst außerhalb der geschäftlichen Öffnungszeiten. Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr.

14. Dezember 2018

Sonnen - Apotheke Im Kaufland, Marleiner Strasse 11, 77656 Offenburg
Tel. 0781/68620

15. Dezember 2018

Apotheke am Ebertplatz, Ebertplatz 12
77654 Offenburg, Tel. 0781/9197436

16. Dezember 2018

Ried - Apotheke, Kehler Strasse 48
77743 Neuried-Altenheim, Tel. 07807/92970

17. Dezember 2018

Hilda - Apotheke, Hildastrasse 69
77654 Offenburg, Tel. 0781/38838

18. Dezember 2018

Apotheke Haaß, Heimbürgstraße 1
77656 Offenburg, Tel. 0781/66712

19. Dezember 2018

Weingarten Apotheke, Moltkestr. 50
77654 Offenburg, Tel. 0781/37717

20. Dezember 2018

Hirsch - Apotheke, Fischmarkt 3
77652 Offenburg, Tel. 0781/25891

Ansonsten weisen wir auf die diensthabenden Apotheken im Raum Lahr, Kehl und Offenburg hin. Diese werden in der Tagespresse und an den Dienstabellen der Apotheken bekannt gegeben.

Ärzte

Wenn Ihre Arztpraxis am Wochenende, an Feiertagen oder unter der Woche geschlossen ist, können Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst wenden.

Patienten können **ohne vorherige Anmeldung** zu den Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxen in Achern, Lahr, Offenburg oder Wolfach kommen. Telefonisch erreichen Sie den Ärztlichen Bereitschaftsdienst über die **zentrale Rufnummer:**

116 117

- **Offenburg / Erwachsene**, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr

Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr

- **Offenburg / Kinder**, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr

- **Lahr**, Klosterstraße 19, 77933 Lahr

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Die Vermittlung des augenärztlichen Notfalldienstes an Wochenenden und Feiertagen erfolgt über das Deutsche Rot Kreuz

01805/19292460

Der zahnärztliche Notfalldienst ist an Wochenenden und Feiertagen unter der Rufnummer

01803/222 555-11

zu erreichen.

Tierarzt

15.12.2018 und 16.12.2018

0781/9903737

Häuslicher Krankenpflege- und Sozialdienst/Tagespflege

Taxi Nowak

Telefon
0 78 07 / 94 99 77
Krankentransporte

Häuslicher Krankenpflege- und Sozialdienst

Bernd Bitsch, Ölerweg 6,
Schwanau-Allmannsweiler,
Telefon 0 78 24 / 33 80

Kooperationspartner des Therapie-
zentrums chronischer Wunden Stefan Bahr.

Karin von Benckendorff

Häusliche Pflege, Badstr. 4, 77743
Neuried-Altenheim, Tel. 0 78 07 / 957 809
Tagespflege 07807/9566944

Büroöffnungszeiten: Werktags, 8.30 - 12.30,
Di., 14 - 17 Uhr und nach Vereinbarung.

Ambulante Kranken- und Altenpflege, Intensivpflege

Karin Blome-Pepmüller
Haselweg 42, Neuried (Altenheim)
Tel. 07807/9563370
24 Std, Tel. 07852/936117



AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Die Gemeinde Neuried nimmt Abschied von

Frau Renate Merten

die im Alter von 65 Jahren verstorben ist.

Frau Merten war von 1999 – Juli 2018 Mitglied des Gemeinderates und engagierte sich in mehreren Ausschüssen und Kommissionen.

Wir danken ihr für ihr Wirken für die Gemeinde Neuried.

Wir werden Frau Merten ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Jochen Fischer
Bürgermeister

Wasserversorgung Neuried – Kundenselbstablesung

Ablesung Wasserzähler

Die Ablesekarten für die Meldung der Wasserzählerstände für die Jahresendabrechnung 2018 wurden mit der Post zugestellt.

Wir bitten Sie, Ihre Zählerstände bis zum **03.01.2019** per **Internet** oder durch **Rückgabe** der ausgefüllten **Ablesekarte** zu melden. Unterbleibt die Mitteilung des Zählerstandes, so wird der Jahresverbrauch durch die Gemeinde Neuried geschätzt.

Die Zählerstandsanzeige hat **keine** Kommastelle. Bitte geben Sie die Werte aller 5 Ziffern an.

Sollten Sie keine Ablesekarte erhalten haben oder beim Selbstablesen erhebliche Verbrauchsabweichungen oder Mängel an der Wasseruhr feststellen, informieren Sie uns bitte unter der Telefonnummer 07807/97-132 oder rechnungsamt@neuried.net.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Ihre Wasserversorgung Neuried

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Müllen

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Müllen findet statt am **Dienstag, 18.12.2018, 19:00 Uhr, in Neuried-Müllen, im großen Saal des Mehrzweckhaus Müllen.**

Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
3. Nachrücken / Verpflichtung von Trudpert Herbstritt als Ortschaftsrat
4. Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen im Haus "Umfitra"
- Gesima berichtet über bevorstehende Veränderungen
5. Erweiterung der öffentlichen Bücherkiste auf dem Spielplatz
6. Verschiedenes
7. Fragestunde

Die Beratungsunterlagen zur öffentlichen Sitzung sind ab kommenden Montag auf der Homepage der Gemeinde Neuried einzusehen; www.neuried.net.

Dienststellen der Gemeinde Neuried über die Feiertage geschlossen

Vom 24. Dezember 2018 bis einschließlich 01. Januar 2019 bleiben alle Dienststellen der Gemeinde Neuried einschließlich des Bauhofs geschlossen.

Das Standesamt und Bestattungswesen ist in dieser Zeit unter Telefonnummer 07807/97224 erreichbar.

Die Notdienste erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:

Wasserversorgung: 0176-11979744

Verbandskläranlage: 0171-7679946

Ortsverwaltung Schutterzell

Wir weisen darauf hin, dass über den Jahreswechsel am 27. Dezember sowie am 3. Januar die Ortsverwaltung geschlossen ist. Am Donnerstag, 10.01.2018 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen allen Mitbürgern/-innen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Thomas Eble, Ortsvorsteher

Neurieder Hallen geschlossen

vom **22.12.2018** – **01.01.2019**

sind folgende Hallen geschlossen:

Herbert-Adam-Halle Altenheim
Johann-Henrich-Büttner-Halle Altenheim
Riedsporthalle Ichenheim
Langenrothalle Ichenheim
Lindenfeldhalle Dundenheim

Die Mehrzweckhäuser in Müllen und Schutterzell sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag,
Marlener Straße 9, 77656 Offenburg
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Gemeindeverwaltung Neuried, Telefon 0 78 07 / 97-0

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Herr Alexander Erb (Ichenheim und Schutterzell)
Telefon: 07821/92 09 90 11, Telefax: 07821/92 09 90 19 **und**
Frau Silke Wickert (Altenheim, Dundenheim, Müllen)
Telefon: 07 81 / 5 04-14 52, Telefax: 07 81 / 504-14 69
E-Mail: alexander.erb@reiff.de E-Mail: silke.wickert@reiff.de

Erscheinungstermin & Annahmeschluss für die 51. Kalenderwoche 2018 und die 1. Kalenderwoche 2019

Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Jahr, zwischen Weihnachten und Neujahr **kein** Amtsblatt gedruckt wird. Die Weihnachtsausgabe erscheint am 21.12.2018. Die Annahmeschlüsse entnehmen Sie bitte folgender Übersicht. Nachträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden:

Erscheinungstermin	Anzeigenschluss (gewerblich/privat)	Redaktionsschluss (Vereinsnach./sonstiges)
21.12.2018	18.12.2018 16:00 Uhr	19.12.2018 12:00 Uhr
04.01.2019	28.12.2018 12:00 Uhr	02.01.2019 12:00 Uhr

Bitte berücksichtigen Sie die Erscheinungstermine bei Ihren Amtsblatttexten.

Forstrevier

Christbaumverkauf aus unserem Gemeindewald

„Wer den Baum selbst schlägt sieht ihn mit anderen Augen.“

Am **Samstag, 15. Dez. 2018 von 12:00 – 15:00 Uhr** öffnen wir die Tore unserer Dundenheimer Christbaumkultur für unsere großen und kleinen Bürger und bieten Christbäume zum Verkauf an. Nordmannstannen und Küstentannen verschiedener Größen wachsen in unserer **Christbaumkultur am Südrand der alten Dundenheimer Kiesgrube**.



Anfahrt: Vom Kirchweg auf halber Strecke (Schild: CHRISTBAUMVERKAUF) zwischen Dundenheim und Ichenheim auf Asphaltweg Richtung Osten (Stockfeldsee) fahren, nach 700m kommt die Kultur.

Damit der Christbaumkauf für Sie und Ihre Familie ein besonderes Erlebnis wird haben wir uns folgendes für Sie ausgedacht:

- Sie dürfen sich Ihren Baum in der Anlage aussuchen und selbst absägen. Bitte bringen Sie wenn möglich Handsäge und Arbeitshandschuhe mit. Wenn nicht, liegen bei uns noch Sägen bereit.
- Falls Sie Ihren Baum nicht selbst transportieren können, bieten wir Ihnen einen Heimlieferservice innerhalb der Gemeinde Neuried an.
- Zum Aufwärmen wird ein Lagerfeuer brennen.
- Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt: Zum Verweilen lädt Sie die **Grundschule Altenheim** mit musikalischen Beiträgen und Bewirtung ein. Um **13:15 Uhr** trägt der Schulchor Weihnachtslieder am Lagerfeuer vor.

Auch für Ihr ökologisches Gewissen ist gesorgt:

- Unsere Christbäume sind ökologisch produziert, d. h. es werden weder Pflanzenschutzmittel noch wuchsregulierende Mittel in unserer Christbaumanlage eingesetzt. Die Kultur wird im Sommer mit Schafen beweidet.
- Unsere Christbäume wachsen „vor Ihrer Haustüre“, d. h. die Transportwege von der Wuchsstätte zu den Haushalten sind optimal kurz. Zur Information: Über die Hälfte der 2 Millionen in BaWü benötigten Christbäume werden in Norddeutschland, Holland und vor allem in Dänemark produziert. Diese Bäume

VERANSTALTUNGEN

<p>Datum:</p> <p>15.12. Heimspiele (Handball)</p> <p>15.12. Öffentlicher Christbaumverkauf</p> <p>15.12. Winterzauber</p> <p>15.12. Weihnachtsfeier</p> <p>15.12. Gartenweihnacht im Seniorenzentrum</p> <p>16.12. Weihnachtsfeier</p> <p>16.12. Weihnachtsreiten</p> <p>16.12. Konzert mit Marshall u. Alexander</p> <p>Januar 2019</p> <p>04.-06.01. Sparkassen-Dreikönigsturnier</p> <p>05.01. Abteilungsversammlung</p> <p>10.01. Empfang der Gemeinde Neuried</p>	<p>Veranstaltung:</p> <p>Heimspiele (Handball)</p> <p>Öffentlicher Christbaumverkauf</p> <p>Winterzauber</p> <p>Weihnachtsfeier</p> <p>Gartenweihnacht im Seniorenzentrum</p> <p>Weihnachtsfeier</p> <p>Weihnachtsreiten</p> <p>Konzert mit Marshall u. Alexander</p> <p>Januar 2019</p> <p>Sparkassen-Dreikönigsturnier</p> <p>Abteilungsversammlung</p> <p>Empfang der Gemeinde Neuried</p>	<p>Veranstalter:</p> <p>TuS Altenheim</p> <p>Gemeinde Neuried Forstbetrieb</p> <p>Reiterverein Ichenheim</p> <p>SF Ichenheim</p> <p>Seniorenzentrum Neuried</p> <p>Bläserjugend Ichenheim</p> <p>Reitclub Altenheim</p> <p>Ev. Kirchengemeinde Altenheim</p> <p>SF Ichenheim</p> <p>FFW Neuried, Abtl. Schutterzell</p> <p>Gemeinde Neuried</p>	<p>Ort:</p> <p>Herbert-Adam-Halle Altenheim</p> <p>Dundenheimer Kiesgrube</p> <p>Reitsportanlage Ichenheim</p> <p>Langenrothalle Ichenheim</p> <p>Seniorenzentrum Altenheim</p> <p>Langenrothalle Ichenheim</p> <p>Reitgelände Altenheim</p> <p>Friedenskirche Altenheim</p> <p>Riedsporthalle Ichenheim</p> <p>Feuerwehrhaus Schutterzell</p> <p>Herbert-Adam-Halle Altenheim</p>
--	---	--	---

Weitere Info: www.neuried.net

werden bis zu 1000 km transportiert und oft schon Ende Oktober eingeschlagen.

Auf einen schönen Adventssamstag und auf viele „Christbaumjäger“ freut sich

Förster Gunter Hepfer

Wissenswertes zum ChristbaumTradition

Die Tradition, zu Weihnachten einen geschmückten Baum aufzustellen, ist heute in der ganzen Welt verbreitet. Sie hat ihren Ursprung in der alten germanischen Mythologie. Aus dem Baumkult früherer Zeiten entwickelte sich im Mittelalter der Brauch, zum „Mitwinterfest“ öffentliche Plätze, Kirche, Festräume, Haus und Hof mit Tannenbäumen und Tannenzweigen zu schmücken.

Tipps zur Pflege

- Bewahren Sie Ihren Christbaum bis zum Weihnachtsfest kühl und windgeschützt auf. Stellen Sie ihn in einen Eimer mit Wasser, der Baum braucht ca. 2 Liter pro Tag.
- Verwenden Sie einen wassergefüllten Christbaumständer; Ihr Christbaum wird länger frisch bleiben und seine Nadeln länger behalten.
- Beschneiden Sie den Christbaum am Stammfuß frisch, bevor Sie ihn aufstellen.
- Vergessen Sie nicht: Lebende Christbäume im Topf sollten keinesfalls länger als 10 Tage in einem beheizten Raum stehen.
- Halten Sie ihn mäßig feucht.

Ihr Förster Gunter Hepfer

Holzerntesaison 2018/19

Schlagraumversteigerungen

Die Holzernte in unserem Gemeindewald läuft auf Hochtouren. Der Einschlag konzentriert sich weiterhin auf unsere kranken Eschen. Die Pilzkrankheit schreitet aufgrund der Trockenheit etwas verlangsamt, jedoch stetig fort und stellt uns vor wirtschaftliche und waldbauliche Probleme. Mit Ihrer Hilfe als Brennholzeselbsterwerber bauen wir die Wälder um oder räumen die Schädflächen für die kommende Waldgeneration ob als Naturverjüngung oder als Pflanzung. Außerdem stehen große Jungwaldflächen, die nach dem Orkan „Lothar“ entstanden sind zur Pflege und Durchforstung an. Dort gibt es seit längerem wieder einmal schwaches stehendes Holz als Schlagraum.

Die Lose werden von uns im Wald mit Sprühfarbe nummeriert und in Übersichtspläne eingezeichnet. Die Pläne finden Sie sobald sie erstellt sind im Internet (www.neuried.net) und auf den Rathäusern.

Ichenheim: Der Holzeinschlag im Täuferswald ist fertig, die Hiebe in Mittelspeck, Fahnenmatt, Pfarrwald und Jörgenwald werden in KW 51 noch gerückt, sodass wir auf Weihnachten noch Schlagraum anbieten können:

Samstag, 22.Dez. um 9:30 Uhr im Rathaus Ichenheim

Altenheim: Die Vollernterhiebe im Unteren Wald (Rheinmatt und Mühlmättel) vom März dieses Jahres liegen bereit. Im Stockacker ist eine Eichenjungdurchforstung ausgezeichnet und in zwei Abteilungen werden in der KW 51 nochmals kranke Eschen eingeschlagen, sodass wir auch hier auf Weihnachten noch Schlagraum anbieten können:

Samstag, 22.Dez. um 11:30 Uhr im Rathaus Altenheim

Dundenheim: Den Schlagraum im Dundenheimer Wald haben wir bereits Ende Oktober vergeben.

Müllen: Die Holzente im Müllener Wald können wir erst im Januar durchführen. Wir informieren an dieser Stelle.

Nochmals möchten wir darauf hinweisen:

Unser Waldzertifikat (PEFC) schreibt für alle privaten Selbstwerber die Teilnahme an einem qualifizierten MS-Kurs, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, vor.

Hintergrund ist die Verantwortung des Waldbesitzers gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen.

Ihr Förster Gunter Hepfer

Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Bauhof Neuried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 05.12.2018 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

- (1) Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauhof Neuried vom 18.12.2002 wird aufgehoben.
- (2) Das Betriebsvermögen und die Verbindlichkeiten werden an den Kernhaushalt übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neuried, den 05.12.2018

Der Bürgermeister:
gez. Jochen Fischer

Gemeinde Neuried
Landkreis Ortenaukreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neuried

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am **05.12.2018** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neuried betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Wasserversorgung und Energie Neuried“ zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Neuried. Nicht Bestandteil sind die Bewässerungsbrunnen und Entnahmestellen für landwirtschaftliche Zwecke und Löschwasserbrunnen.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgung dient auch der Bereitstellung von Löschwasser für den Brandschutz, soweit dies über das öffentliche Wasserversorgungsnetz im Regel-Betriebszustand möglich ist.
- (3) Die Gemeinde Neuried kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Neuried liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Ausgenommen ist das in der Verbandssatzung des Zweckverbands basic in der aktuellen Fassung bezeichnete Gebiet.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Neuried erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Wasserversorgung Neuried kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Wasserversorgung Neuried einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser und Grundwasser aus Schlagbrunnen für Zwecke der Gartenbewässerung mit Hand- oder Motorpumpe.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Wasserversorgung Neuried räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Wasserversorgung Neuried einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Wasserversorgung Neuried vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Wasserversorgung Neuried ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Wasserversorgung Neuried ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Wasserversorgung Neuried an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Wasserversorgung Neuried hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Wasserversorgung Neuried hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Wasserversorgung Neuried dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Wasserversorgung Neuried zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Wasserversorgung Neuried kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Wasserversorgung Neuried vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Wasserversorgung Neuried mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Wasserversorgung Neuried zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Wasserversorgung Neuried mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Wasserversorgung Neuried für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Wasserversorgung Neuried ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Wasserversorgung Neuried oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Wasserversorgung Neuried berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Neuried kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Wasserversorgung Neuried hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Wasserversorgung Neuried zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Wasserversorgung Neuried noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Wasserversorgung Neuried, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ableitung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen**§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Wasserversorgung Neuried erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17).

(3) Grundstücksanschlüsse werden von der Wasserversorgung Neuried hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Wasserversorgung Neuried bestimmt. Die Wasserversorgung Neuried stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(4) Die Wasserversorgung Neuried kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Wasserversorgung Neuried die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Wasserversorgung Neuried, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Wasserversorgung Neuried zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Wasserversorgung Neuried vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Wasserversorgung Neuried – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Wasserversorgung Neuried oder ein von der Wasserversorgung Neuried zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Wasserversorgung Neuried ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Wasserversorgung Neuried zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Wasserversorgung Neuried oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Wasserversorgung Neuried oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Wasserversorgung Neuried über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Wasserversorgung Neuried ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Wasserversorgung Neuried berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Wasserversorgung Neuried keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Wasserversorgung Neuried ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbeson-

dere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Wasserversorgung Neuried abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Wasserversorgung Neuried stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserversorgung Neuried hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Wasserversorgung Neuried. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Wasserversorgung Neuried unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Wasserversorgung Neuried ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Wasserversorgung Neuried, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Wasserversorgung Neuried zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Wasserversorgung Neuried oder auf Verlangen der Wasserversorgung Neuried, möglichst in gleichen Zeitabständen, vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Zur Ablesung übermittelt die Wasserversorgung Neuried dem Anschlussnehmer einen Vordruck. Die Ableseergebnisse sind der Wasserversorgung Neuried entsprechend den auf dem Vordruck erläuterten Vorgaben fristgerecht bekanntzugeben.

Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Im Falle von Absatz 1 Nr. 1 kann, solange der Beauftragte der Wasserversorgung Neuried die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, die Wasserversorgung Neuried den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen.

(3) Im Falle von Absatz 1 Nr. 2 kann die Wasserversorgung Neuried bei fehlender, nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Bekanntgabe den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen.

(4) Bei einer Schätzung nach Absatz 2 oder Absatz 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Wasserversorgung Neuried kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag**§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Wasserversorgung Neuried erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Neuried zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist

die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,8 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 0,87 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde Neuried kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25 m³/h
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25 m³/h
Bis 31.12.2018: Euro/Monat	5,25	5,25	5,25	5,25
Ab 01.01.2019: Euro/Monat	5,15	6,18	7,21	8,24

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,40 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,40 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 2,00 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Neuried den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres.. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu den genannten Terminen zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Neuried anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Neuried mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Neuried entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Neuried weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Neuried mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Wasserversorgung Neuried bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Neuried aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Neuried oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Neuried oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Neuried verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Neuried ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Neuried dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Neuried weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Neuried oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Neuried von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11.12.1996 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Neuried, den 05.12.2018

gez. Jochen Fischer

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neuried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Neuried**Landkreis Ortenaukreis**

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neuried

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Neuried betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet, mit Ausnahme des in der Verbandssatzung des Zweckverbands basic in der aktuellen Fassung bezeichneten Gebietes angefallenen Abwassers und Niederschlagswasser als Eigenbetrieb unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Neuried“ als öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist,

dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde Neuried kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Neuried im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeimischung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Der Verpflichtete hat die Kosten hierfür zu tragen. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen**§ 12 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Abwassernetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet am Übergangschacht.

(2) Diejenigen Teile des Grundstücksanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen sind Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers.

(3) Grundstücksanschlüsse nach § 12 Abs. 1 werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(5) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(6) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, soweit diese Teil der privaten Grundstücksanschlüsse sind (§ 12 Abs. 2 I.S.);
- b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 6).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare

-Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

– Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

– Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitab-

ständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde/Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsmäßigen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,8 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete

biete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,32 Euro |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | - Euro |
| 3. für den biologischen Teil des Klärwerks | - Euro |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Mess- einrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
- b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,7;
- c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,4.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwasserge-

bühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen bzw. durch Kundenselbstablesung ermittelt. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2018 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser bis 31.12.2018: 3,00 Euro, ab 01.01.2019: 2,70 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche bis 31.12.2018: 0,33 Euro, ab 01.01.2019: 0,30 Euro

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,70 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), wird direkt vom jeweils zuständigen Abwasserverband erhoben und ist in der jeweiligen Abwassersatzung geregelt.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,00 Euro/Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem

Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit dem nächsten oben genannten Datum.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflä-

chen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließ-

lich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 05.12.1983 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Neuried, den 05.12.2018

gez. Jochen Fischer

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neuried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Energie Neuried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 05.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserversorgung und Energie Neuried",

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Unternehmen und der sonstigen Verbraucher mit Trinkwasser.

Außerdem werden die Beteiligungen der Gemeinde Neuried an

anderen Versorgungsträgern in dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und Energie verwaltet.

Als weiterer Zweig von Versorgungsbetrieben werden die gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen im Eigenbetrieb verwaltet und betrieben.

Der Eigenbetrieb kann außerdem alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben, insbesondere die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versorgungswege und die Beteiligung an anderen Unternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen vornehmen.

(3) Als wirtschaftliches Ziel strebt der Eigenbetrieb an, anfallende Gewinne zur Finanzierung von Netzerweiterungen und Sanierungen, sowie sonstigen Investitionen verwenden zu können.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 Euro.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

(1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebengesetzes, der Hauptsatzung der Gemeinde Neuried und dieser Satzung, der Gemeinderat, die Ortschaftsräte, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (§ 4) beteiligt.

(2) Der Gemeinderat, die Ortschaftsräte, und der Bürgermeister sind entsprechend den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.

(3) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebengesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter.

Der kaufmännische Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen. Der technische Betriebsleiter ist der jeweilige Wassermeister. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

(2) Für die Aufgaben und die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung gelten die §§ 4 und 5 des Eigenbetriebengesetzes.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 05.05.1995 außer Kraft.

Neuried, den 05. Dezember 2018

Der Bürgermeister

gez. Jochen Fischer

Die BLHV-Landsenioren sagen Danke!

Der Landseniorenverband im BLHV sagt Dankeschön für die wertvollen Begegnungen, gemeinsamen Erfahrungen, ein tolles Miteinander im ablaufenden Jahr. Wir wünschen Ihnen allen besinnliche Feiertage und alles Gute im neuen Jahr.

Wir, Hermann Ritter (Präsident der Landsenioren) und Armin Zumkeller (Geschäftsführer der Landsenioren), freuen uns mit Ihnen das kommende Jahr wieder gestalten zu dürfen.

Ihr Landseniorenverband Südbaden e.V. im BLHV.

Voranmeldung

Angaben zum Kind		Betreuungsform
Name		<input type="checkbox"/> RG (Erl. s. Rückseite)
Vorname		<input type="checkbox"/> HT
Straße, Nr.		<input type="checkbox"/> VÖ
PLZ, Ort		<input type="checkbox"/> VÖflex
Telefon		<input type="checkbox"/> EÖ
Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ganztags (GT)
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> Hort bis 15:00 Uhr
Konfession	<input type="checkbox"/> rk <input type="checkbox"/> ev <input type="checkbox"/> moslem <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hort bis 17:00 Uhr
Migrationshintergrund	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Mittagessen
	<input type="checkbox"/> ja, Herkunftsland: _____	
Staatsangehörigkeit		
Geschwisterkinder	Name, Vorname	Geburtsdatum
⇒ unter 18 Jahre alt, die in der Familie leben		
Gewünschte Einrichtung		
2. Wahl		
3. Wahl		
Eintritt	Wunschtermin	Spätester Termin
Begründung:		
Haben Sie Ihr Kind bereits in einer anderen Einrichtung angemeldet? Wenn ja, in welcher Einrichtung?		
Ist Ihr Kind bereits in einer Einrichtung? Wenn ja, in welcher?		

Erziehungsberechtigte	Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
Name		
Vorname		
PLZ, Ort		
Telefon		
eMail		
Ich bin:	<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> selbständig erwerbstätig <input type="checkbox"/> arbeitssuchend <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> in Elternzeit	<input type="checkbox"/> berufstätig <input type="checkbox"/> selbständig erwerbstätig <input type="checkbox"/> arbeitssuchend <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> in Elternzeit
Ich bin alleinerziehend:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben.

Neuried, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Hinweis: Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass diese Daten bei der Gemeinde Neuried in ein Zentrales Anmelde-
register aufgenommen, gespeichert, verarbeitet und an die anderen Kindergartenträger übermittelt werden
dürfen.

Bitte machen Sie sich eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen.

Betreuungsangebote in den einzelnen Einrichtungen

	Altenheim				Dundenheim	Ichenheim		Schutterze II
	Regenbogen	Hort im Mättel	Kuckucks-nest	Erlenweg	Hirschbühl	Im Grün	St. Nikolaus	St. Michael
ab Alter (Lebensjahr = LJ)	1. LJ	Einschulung	2. LJ	1. LJ	1. LJ	2. LJ	2. LJ	1. LJ
Öffnungszeiten	7:30 - 17:00	7:30 - 17:00	7:30 - 17:00	7:30 - 17:00	7:30 - 16:30	7:30 - 16:30	7:30 - 17:00	7:30 - 16:15
Gruppen	6	4	2	3	3	2	4	2
Regelgruppe (RG) (ganzer Tag mit Mittagspause)	X		X	X	X	X	X	X
Halbtags (HT) (nur vormittags)	X		X	X	X	X	X	X
Ganztags (GT) (ganzer Tag ohne Mittagspause)	X		-	X	X	X	X	X
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (durchgehend bis 14:00)	X		X	X	X	X	X	X
VÖ flexibel	X		X	X	X	X	-	-
Krippe	X		-	X	X	-	X	X
Schulkindbetreuung	-	X	-	-	-	-	-	-

RG = 32,5h/Woche mit Mittagspause von mindestens 1h
 VÖ = 30h bis 32,5h/Woche durchgehend ohne Mittagspause
 GT = bis 48h/Woche ohne Mittagspause
 Hort 1 = tägliche Betreuung bis 15:00 Uhr

EÖ = bis 36h/Woche mit Mittagspause
 VÖflex = wie VÖ, Kommen und Gehen sind vereinbar
 HT = 20h bis 22h/Woche vormittags
 Hort 2 = tägliche Betreuung bis 17:00 Uhr

Elternbeiträge in € für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019

Betreuungsbedarf-/wunsch

	Jahr	Kinder von 3 bis 6 Jahren						Kinder von 2 bis 3 Jahren in altersgemischten Gruppen						Kinder von 0 bis 2 Jahren in Krippen						Schul-kinder	
		RG	VÖ	EÖ	Flex VÖ	GT	HT	RG	VÖ	EÖ	Flex VÖ	GT	HT	RG	VÖ	EÖ	Flex VÖ	GT	HT		
1-Kind-Familie	2017/18	129	164	170	184	322	108	206	250	259	276	469	180	238	278	286	289	512	214	133	173
	2018/19	134	170	177	192	337	112	213	259	268	286	488	186	248	290	299	302	538	223	139	181
2-Kind-Familie	2017/18	98	124	129	140	245	82	156	189	196	209	355	136	177	207	213	215	381	159	106	138
	2018/19	103	131	136	147	259	86	163	198	205	219	373	142	185	216	223	225	401	166	111	145
3-Kind-Familie	2017/18	65	82	86	93	162	55	104	126	131	139	237	91	120	140	144	146	258	108	80	104
	2018/19	68	86	90	97	171	57	108	131	136	145	247	94	125	146	151	152	271	112	83	109
4 und 4+ Familie	2017/18	21	27	28	30	52	18	34	41	43	46	77	30	48	56	58	58	103	43	40	52
	2018/19	23	29	30	33	58	19	36	44	45	48	82	31	50	59	60	61	108	45	42	54

In der folgenden Tabelle können Sie ihre Wünsche in Bezug auf die Betreuungszeiten äußern, falls diese nicht in den oben genannten Betreuungsformen bereits abgedeckt sind. Wir werden versuchen, Ihre Wünsche bei der zukünftigen Planung mit einzubeziehen.

	Vormittags		Nachmittags		Ganztags		Std/Tag	Flexibel	
	von	bis	von	bis	von	bis		von	bis
Täglich									
Montag									
Dienstag									
Mittwoch									
Donnerstag									
Freitag									

Anmeldetermine 2019/2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Neuried

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 können Kinder zu folgenden Terminen angemeldet werden:

Datum	Tag	Uhrzeit	Einrichtungen
14.01.19	Montag	9.00-14.00	Ev. Kiga Kuckucks-nest Altenheim
		13.30-16.00	Ev. Kiga Erlenweg Altenheim
		14.30-16.30	Ev. Kita Regenbogen Altenheim
		15.00-16.30	Ev. Hort der Kita Regenbogen Altenheim
15.01.19	Dienstag	9.00-16.00	Katholische Kita St. Nikolaus Ichenheim
		13.00-16.00	Ev. Kiga Kuckucks-nest Altenheim
		14.30-16.30	Ev. Kindergarten Dundenheim
16.01.19	Mittwoch	9.00-11.30	Ev. Kiga Erlenweg Altenheim
		14.00-16.30	Ev. Kindergarten Ichenheim
		9.00 - 16.00	Kath. Kita St. Michael Schutterzell
17.01.19	Donnerstag	9.00-11.30	Ev. Kita Regenbogen Altenheim

Bitte melden Sie Ihr Kind **nur** in der von Ihnen favorisierten Einrichtung = 1. Wahl an und vermerken auf dem Anmeldebogen auch die Einrichtung Ihrer 2. und 3. Wahl.

Besichtigen können Sie selbstverständlich alle Einrichtungen. In welcher der ev. oder kath. Einrichtungen Sie den Anmeldebogen abgeben spielt keine Rolle bei der Platzvergabe, da die Anmeldungen von allen Einrichtungen gemeinsam ausgewertet und bearbeitet werden. Im Rathaus können die Anmeldungen nicht abgegeben werden.

Alle Anmeldungen, die bis zum 31.01.2019 in den ev. und kath. Einrichtungen eingegangen sind, können bei der Bedarfplanung mit Platzvergabe berücksichtigt werden. Nach dem Stichtag eingegangene Anmeldungen werden automatisch der Warteliste hinzugefügt.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Neuried“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 05.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Neuried".
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet, Der Eigenbetrieb kann außerdem alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben, insbesondere die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versorgungs- und Entsorgungszweige.

(3) Als wirtschaftliches Ziel strebt der Eigenbetrieb Kostendeckung an.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Stammkapital

Stammkapital wird für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht festgesetzt.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

(1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Hauptsatzung der Gemeinde Neuried und dieser Satzung, der Gemeinderat, die Ortschaftsräte und der Bürgermeister beteiligt.

(2) Der Gemeinderat, die Ortschaftsräte und der Bürgermeister sind entsprechend den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.

(3) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.

(4) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Für die Aufgaben und die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung gelten die §§ 4 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 4 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 05.04.1995 außer Kraft.

Neuried, den 05. Dezember 2018

Der Bürgermeister
gez. Jochen Fischer

Neue Tagesmütter und Tagesväter gesucht!



Sie haben Freude an der Betreuung von Kindern?

Sie haben Interesse Kinder ein Stück auf ihrem Lebensweg zu begleiten und individuell zu fördern?

Und können sich vorstellen Kinder in Ihrem eigenen, in deren familiären Umfeld oder in anderen geeigneten Räumen zu betreuen?

Dann werden Sie doch Tagesmutter/ Tagesvater! Wir bereiten Sie in einer Qualifizierung auf diese selbstständige Tätigkeit vor und begleiten und beraten Sie auch gerne über die Qualifizierung hinaus in allen Fragen bezüglich der Kindertagespflege. Im Januar 2019 startet wieder ein neuer Qualifizierungskurs zentral in Offenburg!!!

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann setzen Sie sich gerne unverbindlich mit uns in Verbindung.

Tagesmütterverein Offenburg e.V.

Ansprechpartner: Frau Elena Rösch & Frau Jenny Jung

Adresse: Okenstraße 57, 77652 Offenburg

Telefon: 0781/9484731

E-Mail: tagesmuetter-offenburg@t-online.de

Homepage: www.tagesmuetterverein-offenburg.de



MMM Müllner – Mittwochs-Markt

Am 19.12.2018 findet ab 15.30 Uhr, vor dem MZH, unser beschaulicher Adventsmarkt statt.

In altbewährter Weise können Würste vom Lindenhof am Lagerfeuer gegrillt werden und die Hopfedreschermädels backen Waffeln.

Die Ministranten bieten Kaba an, die Globus- Weltfrauen Glühwein und Früchtepunsch.

Wer noch kleine Geschenke zu Weihnachten sucht, kann auch noch fündig werden.

Als besonderen Programmpunkt wollen wir in diesem Jahr, gegen 17.30 Uhr, unseren langjährigen Kindergartenbusfahrer Manfred Wurth verabschieden.

Die Ortschaftsräte würden sich freuen, Sie wieder als Besucher begrüßen zu können und gemeinsam die Adventszeit ausklingen zu lassen.

Praxisurlaub

Dr. med. K. Garve Neuried - Ichenheim.

Wir machen Urlaub vom 19.12.2018 - 01.01.2019.
Vertretung übernimmt in dieser Zeit Dr. Schneider in Ichenheim und alle anderen anwesenden Ärzte.
Am 02.01.2019 sind wir wie gewohnt wieder für Sie da.

Arztpraxis Anke Markones

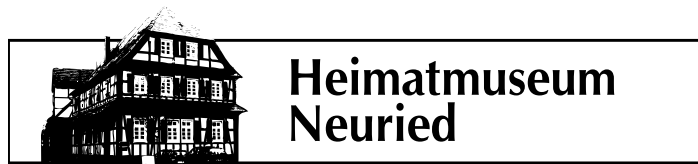
Die Praxis ist ab Montag, 24.12.2018 bis Dienstag, 01.01.2019 geschlossen.

Vertretung übernehmen:

Dr. Knauber, Ottenheim, Tel: 078242155
Dr. Schneider, Ichenheim, Tel: 07807955850
Dr. Ablaßmeier, Allmannsweier, Tel: 078242282

Die nächste Sprechstunde findet am Mittwoch, 02.01.2019 zu den üblichen Sprechzeiten statt.

Nachts, am Wochenende und an den Feiertagen ist der Arztnotdienst in den Krankenhäusern Offenburg und Lahr unter der Tel. Nr. 116117 für Sie erreichbar.



Heimatmuseum Neuried

Öffnungszeiten: Jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr
<http://www.heimatmuseum-neuried.de>

Sonderführungen sind möglich, bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf. Betriebsausflüge, Klassentreffen, Vereinsausflüge oder sonstige Gruppen führen wir gerne außerhalb der Öffnungszeiten durch das Museum.

Daneben kann man auch einen historischen Ortsrundgang in Altenheim mit vielen Details zur Geschichte und Entwicklung des Dorfes oder eine Gemarkungsfahrt mit historischem Hintergrund anfragen.

Kontakt: Heimatmuseum@online.de oder
Telefon 07807 / 509 44 86



Die Schulsozialarbeit an den Schulen in Ichenheim und Altenheim dient als Anlaufstelle für die Schülerinnen und Schüler bei Sorgen und Problemen und als Berater/Ansprechpartner für die Lehrkräfte und Eltern.

Die Schulsozialarbeit-Büros sind an Schultagen zu folgenden Zeiten besetzt:

Schule in Altenheim (Johann-Henrich-Büttner-Grundschule)
Christian Messerschmidt,
Tel.: 07807/97-515 oder Diensthandy: 0151/68187843
Mail: schulsozialarbeit-altenheim@awo-ortenau.de
Montag - Freitag 9.00 – 12.30 Uhr

Schulen in Ichenheim (Grundschule/Realschule)
Désirée Lehn
Tel.: 07807/97-430
Mail: schulsozialarbeit-ichenheim@awo-ortenau.de
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8 Uhr bis 14 Uhr
Dienstag, Freitag: 8 bis 13 Uhr



SCHULKINDBETREUUNG ALTENHEIM VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE

An der Grundschule in Altenheim bietet die Gemeinde Neuried täglich von 7.30 - 8.30 Uhr vor Schulbeginn und von 12.00 - 13.30 Uhr Schulkindbetreuung an.

Diese beinhaltet: Hausaufgabenbetreuung, Kreativangebote, Bewegungsspiele, Brettspiele, Rollenspiele, musikalische Angebote unter pädagogischer Anleitung!

Außerdem gibt es eine zentrale Ferienbetreuung!

Die Betreuung ist modulweise buchbar, d.h. z.B. stunden/ oder tageweise oder nur Frühbetreuung.

Der Elternbeitrag beträgt 1,25 € pro Stunde.

Infos über Schulsekretariat: 07807/ 97500

email: verwaltung@buettner.schule.bwl.de

Für Sie und Ihr Kind besteht die Möglichkeit eines kostenlosen und unverbindlichen Schnuppertages!

Jede Woche aktuell

Informationen aus Vereinen, Kirchen, Handel und Gewerbe.



Außenstelle Neuried

In folgenden Kursen gibt es noch freie Plätze!

Westernponyreiten für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

Daniela Rix

Für alle Kinder, die das Lebewesen Pferd spielerisch kennen lernen und einen ersten Eindruck in die Welt der Pferde erleben möchten.

Kursnr. 300050 Heft. S. 125

Fr. 28.12., 10.00- 13.00 Uhr

Kursgeb.: 22 Euro (bei schlechtem Wetter + 2 Euro für die Hallennutzung)

Neuried-Altenheim, Vogesenstr. 77

Rückenfit

Ganzkörpertraining für den Rücken

Barbara Schmittner

Ein Trainingsbereich, der für alle Altersgruppen interessant ist. Erfahren Sie mehr über geeignete Bewegungs- und Haltungsmuster für den Rücken und erhöhen Sie Ihre Fitness.

Mo. 7.01.19, 18.00- 19.00 Uhr 12 Termine

Kursnr. 302868 (Zusatzkurs, nur online einsehbar)

Kursgeb. 63 Euro

Dundenheim, Lindenfeldhalle, Nebenraum Nord

Funktionelles Faszientraining

Rolf Birk

Faszien sind unser Halte- und Bindegewebe. Bei Fehlhaltungen, Bewegungsmangel oder enormem Stress können sie verkleben und ihre Funktionen nicht mehr richtig erfüllen. Sie lernen Übungen, mit und ohne Kleingeräte, die Sie zu Hause weiterführen können. Jede Übung wird mit Alternativen angeboten, sodass alle mitmachen können.

Do. 10.01.19, 08.35 – 09.35 Uhr 8 Termine

Kursnr. 302441 Heft S. 114 (abgeändert auf Do.)

Kursgeb. 40 Euro

Dundenheim, Lindenfeldhalle, Nebenraum Nord

Kundalini-Yoga

Beate Sareika

Kundalini bedeutet Lebensenergie. Sie lernen, die Kundalini zu spüren und frei fließen zu lassen, um den Alltag mit Gelassenheit, Flexibilität, mehr Bewusstheit und Optimismus zu meistern. Ein Yogakurs für jedes Alter.

Kursnr. 301534 (Zusatzkurs, nur online einsehbar)

Mo. 14.01.19, 19.00- 20.30 Uhr 10 Termine (am 11.2. und 18.2.)

findet kein Kurs statt

Kursgeb. 70 Euro

Altenheim, Kindergarten Regenbogen, In der Streng 3

Französisch GER A2

Elisabeth Schwartz

Lehrwerk: On y va! A2, Hueber (ab Lektion 6).

Kursnr. 408248 Heft S. 154

Mi. 09.01., 18.30- 20.00 Uhr 10 Termine

Kursgeb. 8-9 Teilnehmenden: 74 Euro

Ab 10 Teilnehmenden: 63 Euro

Altenheim, Johann-Henrich-Büttner-Schule, EDV Raum

Französisch GER A1

Samah El Meouche

Lehrwerk: On y va! A1, Hueber (ab Lektion 6 A1)

Kursnr. 408148 Heft S. 153

Do. 10.01., 10.00- 11.30 Uhr 10 Termine

Kursgeb. 8-9 Teilnehmenden: 74 Euro

Ab 10 Teilnehmenden: 63 Euro

Altenheim, Joh.-Henrich-Büttner-Schule, Physikaum

Farbe und Stil

Mode und Make-up

Kerstin Berg, Sybille Roll

Möchten Sie wissen, welche Farbnuancen Sie optimal zur Geltung bringen, wie Sie eine beeindruckende persönliche Ausstrahlung bekommen, wie Ihre Individualität besser zur Geltung kommt, welcher Kleidungsstil für Sie stimmig ist? In diesem Kurs bekommen Sie eine ganzheitliche Farbtypbestimmung.

Kursnr. 106403 Heft S. 43

Fr. 11.01 17.00- 20.00 Uhr

Kursgeb. 35 Euro

Materialkosten: 6 Euro

Ichenheim, Realschule Neuried, Aufenthaltsraum/Foyer

Anmeldungen und Infos unter anmeldung@vhs-offenburg.de oder andrea.gassmann@vhs-offenburg.de gerne auch telefonisch unter 0781-9364-226 oder 0171-6910490.



Öffnungszeiten der Erdaushubdeponie Altenheim

**Montag bis Freitag von 08:00– 12:30 Uhr
und 13:00 – 16:45 Uhr**

Jeden Samstag von 08:00 – 13:00 Uhr

Folgendes kann auf der Erdaushubdeponie abgegeben werden:

- Sperrmüll allgemein
- Holzmöbel aller Art
- Metallschrott
- Kühl-/Elektro-/Elektronikgeräte
- Grünabfälle
- Wurzelstöcke
- Altholz A I-III
- Belastetes Altholz A IV
- Erdaushub
- Bauschutt (verwertbar)
- Altreifen

Bei Fragen können sie sich an die Tel. 0781/805-9600 wenden. Besuchen Sie auch unsere Internetseiten unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen

Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist der beliebte Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr bereits in die achte Runde geht! Die vielfältigen Veranstaltungen von März bis Dezember laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken.

Am 20. Dezember findet folgende Veranstaltung statt:

Gengenbach/Zell-Weierbach: Offene Weinprobe mit Kellerführung

Genießen Sie die prämierten Weine der Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg und wählen Sie den Ort einfach selbst. Verkos-

tung und Kellerführung in Gengenbach sowie in Zell-Weierbach (Zeller Abtsberg). Treffpunkt um 15 Uhr, in der Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg eG, Am Winzerkeller 2, 77723 Gengenbach bzw. in der Vinothek mit historischem Keller Zeller Abtsberg, Schulstr. 5, 77654 Offenburg/Zell-Weierbach. Die Kosten betragen 6 Euro pro Person. Infos und Anmeldung bis zum Vortag unter Telefon 07803 96580, max. 10 Personen.

Ausbildungsstelle für den Beruf des Straßenwärters

Beim Straßenbauamt im Landratsamt Ortenaukreis ist zum 1. September 2019

eine Ausbildungsstelle für den Beruf des Straßenwärters (m/w/d)

zu besetzen. Bewerbungsschluss ist am 31.01.2019.

Nähere Informationen erhalten Sie unter OG-JOBS.DE. Dort können Sie sich auch direkt online bewerben.

Schnittkurs für Obstbaumhochstämme

Ein Schnittkurs für Obsthochstämme auf Streuobstwiesen findet am Samstag, 29. Dezember 2018, von 9 bis 13 Uhr in Steinach statt. Den gebührenfreien Kurs veranstalten der Bezirksobst- und Gartenbauverein und Arbeitskreis Erwerbsobstbau Kinzigtal in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ortenaukreis. Im Kurs geht es um den Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt von Obstbaumhochstämmen auf Streuobstwiesen. Diese gelte es für die Kulturlandschaft der Ortenau zu erhalten, so das Landratsamt in einer Pressemitteilung. Ein fachgerechter Schnitt ergebe stabile Kronen und könne verhindern, dass alte Hoch-

stämme zu schnell vergreisen und absterben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnehmer treffen sich am Parkplatz am Rathaus in Steinach.


Informationsveranstaltung für bäuerliche Direktvermarkter zum neuen Verpackungsgesetz und der Registrierungspflicht

Am 1. Januar 2019 löst das neue Verpackungsgesetz die derzeitige Verpackungsverordnung ab. Bei einer kostenlosen Vortragsveranstaltung am Donnerstag, 20. Dezember 2018, informiert das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis über die Änderungen.

Neu ist unter anderem, dass sich alle auf der Internetseite bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister im Verpackungsregister „LUCID“ registrieren müssen, die gewerblich verpackte Waren erstmalig in Verkehr bringen. Die Erstregistrierung muss bis zum 1. Januar 2019 erfolgt sein. Winfried Baumann ist Referent der Kreislaufwirtschaft und Gewässerschutz der IHK Südlicher Oberrhein und klärt Betroffene über das neue Verpackungsgesetz und die Registrierungspflicht auf. Angesprochen werden Inhalte wie, wer ist registrierungspflichtig, welche Verpackungen sind betroffen, welche Pflichten entstehen für den Inverkehrbringer von verpackten Waren, welchen Einfluss hat das Verpackungsdesign auf die Systembeteiligungsentgelte und wie erfolgt die Registrierung.

Die Veranstaltung beginnt um 14.30 Uhr und findet statt im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Ortenaukreis in der Badstraße 20 in Offenburg.

Interessierte werden gebeten sich unter Telefon 0781 805 7100, unter E-Mail landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de oder online unter www.ortenaukreis.landwirtschaftsverwaltung-bw.de anzumelden.



Öffnungszeiten der Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis über Weihnachten und Neujahr 2018/19


Badstr. 20, 77652 Offenburg, Tel. 0781 805-9600
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de ♦ abfallwirtschaft@ortenaukreis.de

Bis Samstag, 22. Dezember 2018 sind die Deponien und Wertstoffhöfe wie gewohnt geöffnet.

Deponien und Wertstoffhöfe	Mo, 24. - Mi, 26. Dez.	Do, 27. - Sa, 29. Dez.	Mo, 31. Dez. + Di, 1. Jan.	Mi, 2. - Sa, 5. Jan.
Achern-Maiwald	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
"Vulkan", Haslach i.K.	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
Kappel	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Kehl-Kork	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
Lahr-Sulz	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
Neuried-Altenheim	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Oberkirch-Meisenbühl	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
Offenburg-Rammersweier	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
Schutterwald-Höfen	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
Schwanau-Ottenheim	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Seelbach-Schönberg	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet
"Kahlenberg", Ringsheim	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet

Ab Montag, dem 7. Januar 2019 sind ALLE Deponien und Wertstoffhöfe wieder wie gewohnt geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Deponien und Wertstoffhöfe stehen auf der Rückseite des Abfallabfuhrkalenders und auf der Homepage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis im Menüpunkt "Abfallannahmestellen".





GLÜCKWÜNSCHE

DIE GEMEINDEVERWALTUNG GRATULIERT

Am 18.12.2018

Frau Dorle Hammerschmidt, OT Dundenheim
Zum 80. Geburtstag

Frau Elisabeth Monard-Pfetzler, OT Altenheim
Zum 70. Geburtstag

Am 20.12.2018

Frau Martha Feigenbaum, OT Schutterzell
Zum 70. Geburtstag

Die hauseigene Küche bereitet täglich zwei Mahlzeiten zur Auswahl zu. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Gerne können Sie Ihre privaten Veranstaltungen im Rahmen unserer Öffnungszeiten in unseren Räumlichkeiten buchen. Wir wünschen einen guten Appetit und angenehmen Aufenthalt!

Jeden Freitag findet um 16.30 Uhr ein ökumenischer **Gottesdienst** im Andachtsraum des Seniorenzentrums statt. Sie sind herzlich eingeladen.

Aktuelle Veranstaltungen im Seniorenzentrum entnehmen Sie bitte unseren Informationen im Eingangsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hammel, Hausdirektor



GEFUNDEN / VERLOREN

Versteigerung von Fundsachen

Das Fundbüro der Gemeinde Neuried führt am Donnerstag, 20.12.2018, 17:30 Uhr auf dem Bauhof OT. Altenheim, Vogesenstr.93 eine Versteigerung von Fundsachen durch. Zur Versteigerung kommen u.a.:

- Mehrere Fahrräder
- Versch. Kleidungsstücke

Es besteht die Möglichkeit von 17:00 Uhr – 17:30 Uhr die Gegenstände anzuschauen. Die ersteigerten Fundsachen werden nur gegen Barzahlung ausgegeben! Mit der Bezahlung geht der ersteigerte Gegenstand in das Eigentum des neuen Besitzers über. Gewährleistung kann nicht übernommen werden!

Gefunden im OT Altenheim

- mehrere Kleidungsstücke (Praxis Dr. Reinholdt)
- 1 Paar Kinderhandschuhe

Zu erfragen im OT Altenheim, Bürgerbüro, Tel.07807/97-0



Das Seniorenzentrum wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine frohe und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und laden sehr herzlich zur Gartenweihnacht ein.

Ausstellung im Seniorenzentrum Neuried mit der Künstlerin Birgit Hug
„WEGE, LANDSCHAFTEN, ERINNERUNGEN“

Besichtigungszeiten:
täglich 8:00 bis 17:30 Uhr
Dauer der Ausstellung:
04.11.2018 bis 31.03.2019,



Öffnungszeiten
Mittagstisch:

Montag bis Freitag von 11.30 – 13.30 Uhr
Essensausgabe findet nur bis 13 Uhr statt

Café: Dienstag bis Sonntag, auch an Feiertagen von 14.30 – 17.30 Uhr



Herzliche Einladung

zur Gartenweihnacht

Samstag, 15. Dezember 2018
ab 18:00 Uhr

Für Ihr leibliches Wohl sowie Unterhaltung ist gesorgt.

- › Glühwein, alkoholfreier Punsch
- › Gulaschsuppe und Waffeln
- › Traditionelles Gebäck aus der Weihnachtsbäckerei der Bewohner

Freuen Sie sich auf:

- › die Bläsergruppe des Musikvereins Altenheim
- › Tanzvorführungen der „The Crazy Dancers“ zu internationalen Weihnachtsliedern

Spenden sind willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Seniorenzentrum Neuried
In der Steing 1 - 77740 Neuried
Tel. (07807) 95 73-101
www.ev-heimstiftung.de



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische öffentliche Bücherei in Müllen

Ort: Schutterstraße 13, im Erdgeschoss des Rathauses
Ausleihzeiten: samstags 11.00 bis 12.00 Uhr und sonntags von 10.00 bis 10.45 Uhr.
Die Ausleihe ist ein kostenloser Service für alle Bürgerinnen und Bürger, auch aus anderen Ortsteilen.



Tel.: 07807/788, Fax: 07807/955556, Mail: Neue Mailadresse im Pfarramt: altenheim@kbz.ekiba.de
www.ev-kirchengemeinde-altenheim.de
Bürozeiten: Montags, mittwochs und freitags jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr

Freitag, 14. Dezember 2018

16.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum
(Pfarrerin Anna Schimmel)

Samstag, 15. Dezember 2018

15.00 -
17.00 Uhr Weihnachtsfeier des Frauenkreises im Gemeindehaus

Sonntag, 16. Dezember 2018 – 3. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe von drei Kindern (Pfarrer Gerald Koch) An der Orgel: Susanne Moßmann

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Mittwoch, 19. Dezember 2018

15.00 -
16.15 Uhr Konfi. Treff Gruppe 1
16.30 -
17.45 Uhr Konfi. Treff Gruppe 2

Freitag, 21. Dezember 2018

8.45 Uhr Schulgottesdienst in der Friedenskirche (Pfr. Koch)

Frauenkreis-Weihnachtsfeier am Samstag, 15. Dez. 2018 von 15.00-17.00 Uhr

Herzliche Einladung zu unserer Feier mit weihnachtlichen Liedern und besinnlichen Texten, bei Kaffee und Zuckerbrötle. Über die mitgebrachten Weihnachtspäckchen werden sich wieder die Besucher des „Café Löffel“ freuen.

Gemeindeversammlung

Wir laden herzlich ein zur Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst zum 3. Advent, den 16. Dezember um 10 Uhr. Hauptthema der Gemeindeversammlung wird der Bau des Gemeindehauses sein.

Konzert mit Marshall und Alexander

Sonntag, 16. Dezember 2018 um 19.30 Uhr Konzert mit Marshall und Alexander in der Friedenskirche. Es wurden kurzfristig fünf Karten zurückgegeben. Wer noch Interesse hat, kann sich am Freitagvormittag im Pfarramt melden.

Losungsverkauf

Im Pfarramt können während der üblichen Öffnungszeiten Losungsbücher gekauft werden (Normalausgabe: 4,90 Euro und Großdruck 5,90 Euro).

Haussammlung Brot für die Welt – Umstellung auf Zahlscheine

Die „Haussammlung Brot für die Welt“ haben wir in diesem Jahr auf Zahlscheine umgestellt.

Wir haben in allen Haushalten Flyer zur Sammlung mit inliegendem Zahlschein verteilt.

Wenn Sie eine Gabe für Brot für die Welt geben möchten, dann benutzen Sie bitte den Zahlschein bzw. die IBAN auf dem Zahlschein. Das Thema zur 60. Aktion „Brot für die Welt“ lautet: „Hunger nach Gerechtigkeit.“ Ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit von Brot für die Welt ist die Ernährungssicherung. Denn gerade in Zeiten des Klimawandels und knapper werdenden Ressourcen wird der Kampf gegen den Hunger immer wichtiger. Es werden in diesem Jahr folgende Projekte unterstützt: Schule statt Kinderarbeit in Sierra Leone, Öko-Landbau schützt vor Armut in Paraguay, genug Wasser trotz Klimawandel in Bangladesch und faire Jobs für Näherinnen in Nicaragua. Bitte unterstützen Sie diese guten Projekte und spenden Sie!



Ausstellung in der Friedenskirche

Der Arbeitskreis "Kultur in der Kirche" lädt alle Kunstinteressierten zur Ausstellung ein, die am vergangenen Mittwoch mit einer Vernissage in der Friedenskirche eröffnet wurde. Der Titel der Ausstellung heißt in diesem Jahr: "BeWEGung".

Die Ausstellung ist bis einschließlich 6. Januar 2019 zu besichtigen. Öffnungszeiten sind an Sonn- und Feiertagen von 11:00 bis 17:00.

Nach telefonischer Anmeldung können Sondertermine für Familien oder Gruppen vereinbart werden (Tel.: Alfred Wetzel: 07807-563).

Aufführung des Oratoriums „Paulus“

Zur Aufführung des wunderschönen Oratoriums „Paulus“ von Felix Mendelssohn Bartholdy am kommenden Sonntag, 16.12., um 17 Uhr in der Stiftskirche sind Sie herzlich eingeladen. Es musizieren Solisten, Orchester und Bezirkskantorei um 17 Uhr in der Stiftskirche Lahr. Ermäßigte Eintrittskarten verkaufen die Lehrer Vorverkaufsstellen.

Vorschau auf die Weihnachtsgottesdienste und den Jahreswechsel

Montag, 24. Dezember 2018

16.00 Uhr Ökumenisches Krippenspiel in der Friedenskirche (Pfr. Koch/Barbara Ritter)

18.00 Uhr Christvesper – der Kirchenchor wird den Gottesdienst festlich umrahmen (Pfr. Koch)

22.00 Uhr Christmette mit Musik und Lesungen (Pfr. Koch)

Dienstag, 25. Dezember 2018

10.00 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst mit Abendmahl – der gemischte Chor des Gesangvereines wird den Gottesdienst musikalisch bereichern – (Pfr. Koch)

Mittwoch, 26. Dezember 2018

Kein Gottesdienst!

Sonntag, 30. Dezember 2018

Kein Gottesdienst!

Montag, 31. Dezember 2018

17.00 Uhr Gottesdienst – unser Kirchenchor wird mitwirken (Pfr. Koch)

Dienstag, 1. Januar 2019

18.00 Uhr Ökumenischer Neujahrsgottesdienst in Müllen (Pfr. Koch/GRef. Peter Panizzi)

Weihnachtsausklang mit SEXTAKKORD

Das Konzert zum Weihnachtsausklang findet am 2. Weihnachtsfeiertag, dem 26. Dezember um 18:00 Uhr in der Friedenskirche in Neuried-Altenheim statt, Einlass ab 17:00 Uhr.

Der Eintritt beträgt 15€ (Ermäßigung für Schüler und Studenten 12€)

Taufsonntage 2019

20. Januar – 10 Uhr
24. Februar – 10 Uhr
17. März – 10 Uhr
5. Mai – 10 Uhr
2. Juni – 10 Uhr

Ansprechpartner im Not- und Sterbefall

Herr Pfarrer Koch ist als Ansprechpartner im Not- und Sterbefall über die Nummer des Pfarramtes (788) zu erreichen.



Krabbelgruppe

ACHTUNG – Krabbelgruppe wurde an einen anderen Ort verlegt!

Die Krabbelgruppe trifft sich immer dienstags und wöchentlich ab 9.30 bis 11.15 Uhr im Ulrichstreff (über dem Bürgerbüro)

Wir singen und spielen mit unseren Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Es gibt Gelegenheit für Gespräche, Erfahrungen auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen.

Wir freuen uns auch sehr über Eltern mit noch ganz kleinen Babys.

Bitte für die Kinder Noppensocken oder Turnschlappchen mitbringen!

Einfach vorbeikommen!

Für Rückfragen: Jennifer Haas, Tel.: 07807/9563522 - Melina Vetter, Tel.: 07807/2381

Wochenspruch

„Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“ (Jesaja 40, 3.10)



EVANGELISCHE EMMAUSGEMEINDE NEURIED

Pfarramtsbüro Ichenheim

Telefon: 07807/2163 , Fax: 07807/955392

E-Mail: ekichdu@t-online.de

www.ev-kirche-ichenheim.de

Öffnungszeiten des Pfarramts

Montag 16.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch + Donnerstag 10.30 bis 12.00 Uhr

Pfarrerin Anna Schimmel ist üblicherweise am Mittwochvormittag ab 9 Uhr persönlich im Pfarramt zu erreichen. Ansonsten sprechen Sie gerne auf den Anrufbeantworter im Pfarramt unter 07807-2163 oder melden Sie sich in dringenden Fällen per Handy 0170-2782034.

Die aktuellen Gottesdienste sind immer auf der Startseite unserer Homepage www.ev-kirche-ichenheim.de zu finden (Änderungen vorbehalten).

Gottesdienst am Sonntag, 16. Dezember 2018, 3. Advent Ichenheim

10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Johanna Hügel und Mona Roth – Pfarrerin Anna Schimmel, an der Orgel: Frank Spengler

Dundenheim

16.30 Uhr Gottesdienst mit dem Kindergarten – Pfarrerin Anna Schimmel, an der Orgel: Hermann Biegert

Kollekte für die 60. Aktion „Brot für die Welt“ – Sonntag, 16.12.2018

„Hunger nach Gerechtigkeit“

Seit 60 Jahren kämpft Brot für die Welt für die Überwindung von Hunger, Armut und Ungerechtigkeit. Viel bleibt noch zu tun: Jeder neunte Mensch hungert und hat kein sauberes Trinkwasser. Millionen leben in Armut, werden verfolgt, gedemütigt oder ausgegrenzt. Die einen bauen ihren Wohlstand auf Kosten anderer aus. Das soll nicht sein! Es ist genug für alle da, wenn wir gerecht teilen. In einer Welt, deren Reichtum wächst, darf niemand zurückgelassen werden.

„Brot für die Welt“ unterstützt die Betroffenen vor Ort. Sie werden ermutigt, eigene Wege zu finden, für sich zu sorgen. In diesem Jahr nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden vier Projekte besonders in den Blick: In Sierra Leone werden die Bildungschancen von Kindern auf dem Land verbessert und den Eltern zugleich Perspektiven für eine nachhaltige Landwirtschaft vermittelt.

Helfen Sie mit Ihrer Spende, dass Menschen das bekommen, was sie zum Leben brauchen. Unterstützen Sie auch in diesem Jahr die Arbeit von „Brot für die Welt“!

Gottesdienst am Donnerstag, 20. Dezember 2018 Ichenheim

6.00 Uhr Rorate, Ökumenische Morgenfeier mit Friedenslicht von Betlehem in der Auferstehungskirche, anschließend Frühstück im Gemeindesaal

Rorate-Gottesdienste in der Adventszeit in Ichenheim

„Rorate“ ist lateinisch und heißt „Tauet.“ Der Ruf aus Jesaja 45 „Tauet Himmel, von oben, ihr Wolken, regnet den Gerechten. Es öffne sich die Erde und sprosse den Heiland hervor“ ist Teil der Rorate-Liturgie. In der Frühe des Tages feiern wir das Anbrechen des Lichtes.

Do, 20. 12. 2018

Ökumenische Morgenfeier in der Ev. Auferstehungskirche mit dem Friedenslicht von Betlehem

Die Gottesdienste beginnen um 6 Uhr in der nur mit Kerzen erleuchteten Kirche. Immer im Anschluss laden wir im jeweiligen Pfarrsaal/Gemeindesaal zum gemeinsamen Frühstück ein. Herzliche Einladung zu dieser besonderen Morgenzeit im Advent!



CVJM Altenheim e.V. Christlicher Verein Junger Menschen

Cvjm.altenheim@googlemail.com

Homepage: cvjm-altenheim.de

WALDWEIHNACHT 2018

Auch in diesem Jahr findet für Kinder von 5-11 Jahren am Samstag 22. Dezember von 16:00-19:00 Uhr eine Waldweihnacht statt. Weihnachten einmal anders erleben. Mit der Weihnachtsgeschichte, Lagerfeuer, singen spielen, basteln wollen wir uns auf den Heiligen Abend einstimmen. Die Waldweihnacht findet auf dem Scoutplatz (neben der Feuerwehrrinsel Altenheim) statt. Anmeldungen bis 19. Dezember bei Friederike Winkler, Tel. 07807/1717 oder im Ev. Pfarramt Altenheim Tel. 07807/788 oder unter ew-winkler@t-online.de

CVJM Orangenverkaufsaktion 2018

Vielen herzlichen Dank an die Bevölkerung, die auch dieses Jahr die CVJM Orangenverkaufsaktion so gut unterstützt hat!!! Der Erlös liegt bei 1388,- Euro und wird an den YMCA Kenya für Schulausbildung von Kindern und für die Ausbildung von Jugendlichen überwiesen. Vielen Dank auch den Konfis, den Jungscharkindern, dem Jugendkreis und den Mitarbeitern des CVJM für ihren Einsatz!!!

Wir wünschen allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit!
Der Vorstand

SOS Jugendgottesdienst

Am Samstag 15.12. 2018 findet in der ev. Kirche in Diersburg um 18:30 Uhr der SOS Jugendgottesdienst statt. Alle Jugendlichen und Junggebliebene sind dazu eingeladen. Das Thema ist OUT OF TIME-Auszeit.

Wie finde ich in stressigen Zeiten Ruhe?

Wie kann ich Kraft tanken für den Alltag?

Was sind meine Oasen im Alltag?

Wie nehme ich mir bewusst Zeit für meine Oasen?

Mit dabei sind: die Band M3 aus Mannheim, Edda Müller vom Marienhof und das SOS Team Alle Konfis sind am Samstag beim SOS dabei. Die Abfahrt ist um 18:00 Uhr an der Kirche. Der Fahrdienst übernehmen die Eltern der Konfis und die Mitarbeiter vom CVJM.

Gottesdienst am Freitag, 21. Dezember 2018

Ichenheim

8.30 Uhr Schulgottesdienst der Grundschule Ichenheim - Pfarrerin Anna Schimmel

Verkauf von Kalendern und Losungen

Dundenheim: Wer noch Bedarf hat, kann sich gerne bei Rudolf Spengler melden, Telefon: 07807/2473.

Ichenheim: Auch in diesem Jahr möchten wir wieder Kalender und Losungsbücher für 2019 zum Verkauf anbieten. Darüber hinaus gibt es auch wieder Geschenkartikel und Karten zur Advents und Weihnachtszeit. An den Jeweiligen Sonntagen, an denen ein Gottesdienst in Ichenheim stattfindet, werden alle Artikel nach dem Gottesdienstende am Ausgang angeboten. Bitte machen Sie davon Gebrauch, auch zum Verschenken. Johannes Roth und Volker Schnebel

AB-Gemeinde in Ichenheim – Sonntag, 16.12.2018

Sonntagabend 19.30 Uhr Bibelstunde im Gemeindesaal Ichenheim.

Frauentreff – Dienstag, 18.12.2018

Es wird ganz herzlich zum nächsten Frauentreff ins Gemeindehaus nach Ichenheim eingeladen, beginnend um 9.30 Uhr.

Seniorenkreis – Dienstag, 18.12.2018

Der nächste Seniorenkreis findet um 15 Uhr, im Gemeindesaal in Ichenheim statt. Zu Gast sind dieses Mal die Kinder des Kindergartens Ichenheim. Dazu wird herzlich eingeladen.

Frauenkreis – Mittwoch, 19.12.2018

Der Frauenkreis trifft sich um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Ichenheim zu seiner Weihnachtsfeier. Herzliche Einladung!

Gottesdienste über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel

Bitte beachten, dass die Gottesdienste seit Erscheinen des Gemeindebriefs noch einmal aktualisiert wurden. Es gilt der nachfolgende Plan, nicht derjenige im Gemeindebrief.

SOS-Jugendgottesdienst in Diersburg – Samstag, 15.12.2018

Herzliche Einladung an Jugendliche und Junggebliebene in der evangelische Kirche des guten Hirten (Friedhofstraße 9, 77749 Hohberg-Diersburg) am Samstag, den 15.12.2018 um 18.30 Uhr es spielt die Band M3 aus Mannheim – lasst euch überraschen. Out of time -Auszeit

Wie finde ich in stressigen Zeiten Ruhe?

Wie kann ich Kraft tanken im Alltag?

Was sind meine Oasen im Alltag?

Wie nehme ich mir bewusst Zeit für meine Oasen?

Lichtermarsch in Lahr – Samstag, 15.12.2018

Wie in den vergangenen Jahren auch, laden wir dieses Jahr zum Lichtermarsch ein. In Bethlehem entzünden Pfadfinder ein Licht und bringen es nach Europa. Von Kerze zu Kerze, von Laterne zu Laterne wird es weiterverteilt und erinnert an die Friedensbotschaft der Weihnachtsengel. In Lahr beginnen wir den Lichtermarsch am Samstag, 15. Dezember um 17.00 Uhr in der Kirche Sancta Maria, gehen dann einen Rundkurs durch die Stadt mit Stationen an der Stiftskirche, auf dem Rathausplatz, in der Christuskirche und in der Kirche St. Peter und Paul, bevor wir gegen 20.15 Uhr mit einer Andacht und einem gemeinsamen Essen in Sancta Maria enden. Wir freuen uns über Helferinnen und Helfer, ebenso auch über alle, die den Friedenszug begleiten.

Orgelvesper zum Advent – Samstag, 15.12.2018

Am Samstag dem 15. Dezember findet um 18 h die „Orgelvesper zum Advent“ in der Stiftskirche Lahr statt. 30 Minuten Orgelmusik, ergänzt durch Lesungen und Lied, bilden den Inhalt dieser ruhigen Vesper im Advent. Martin Groß spielt ein adventliches Programm. Der Eintritt ist frei, Spenden werden erbeten. Herzliche Einladung.

Oratorium Paulus – Sonntag, 16.12.2018

Zur Aufführung des wunderschönen Oratoriums „Paulus“ von Felix Mendessohn Bartholdy am Sonntag, 16.12.2018, um 17 Uhr in der Stiftskirche sind Sie herzlich eingeladen. Es musizieren Solisten, Orchester und Bezirkskantorei um 17 Uhr in der Stiftskirche Lahr. Ermäßigte Eintrittskarten verkaufen die Lahrer Vorverkaufsstellen.

Gottesdienste an Weihnachten und über den Jahreswechsel 2018/2019

Datum	Dundenheim	Ichenheim	Schutterzell
Donnerstag, 20.12.18	<u>Ichenheim:</u> 6.00 Uhr Rorate, Ökumenische Morgenfeier mit Friedenslicht von Betlehem in der Evang. Kirche, anschließend Frühstück im Gemeindesaal		
Freitag, 21.12.18	<u>Ichenheim:</u> 8.30 Uhr Schulgottesdienst der Grundschule Ichenheim - Pfarrerin Anna Schimmel		
Sonntag, 23.12.18, 4. Advent	<u>Schutterzell:</u> 10.15 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Bodo Holthaus, an der Orgel: Walter Erb		
Montag, 24.12.18, Heilig Abend	16.00 Uhr Ökumenischer Familien-Gottesdienst in der kath. Kirche - Pastoralreferentin Inge Fleischmann	15.00 Uhr Familiengottesdienst für Klein und Groß - Wir warten aufs Christkind - Pfarrerin Anna Schimmel 18.15 Uhr Gottesdienst mit Kirchenchor - Pfarrerin Anna Schimmel, an der Orgel: Hermann Biegert	17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst mit dem Chor Joy & Hope - Pfarrerin Anna Schimmel
Dienstag, 25.12.2018, 1. Weihnachtstag	<u>Ichenheim:</u> 10.15 Uhr Gottesdienst mit Kirchenchor - Prädikantin Dorothea Brasch-Duffner, an der Orgel: Sebastian Sokolov		
Mittwoch, 26.12.18, 2. Weihnachtstag	<u>Schutterzell:</u> 10.15 Gottesdienst - Pfarrerin Anna Schimmel, an der Orgel: Hermann Biegert		
Sonntag, 30.12.18	<u>Dundenheim:</u> 10.15 Uhr Gottesdienst - Diakon Reinhard Losch, an der Orgel: Frank Spengler		
Montag, 31.12.18, Sylvester	<u>Ichenheim:</u> 18.00 Uhr Ökumenischer Jahresschlussgottesdienst mit Kirchenchor - Pfarrerin Anna Schimmel, an der Orgel: Hermann Biegert		
Dienstag, 01.01.19, Neujahr	<u>Schutterzell:</u> 10.30 Uhr Gottesdienst zu Neujahr - Präd.in Friederike Wagner, an der Orgel: Walter Erb		
Sonntag, 06.01.19	<u>Dundenheim:</u> 10.15 Uhr Gottesdienst - Präd.in Dorothea Brasch-Duffner, an der Orgel: Hermann Biegert		
Sonntag, 13.01.19	<u>Ichenheim:</u> 9.00 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Neujahrsempfang - Pfarrerin Anna Schimmel, an der Orgel: Hermann Biegert		



Hauptstr. 75
77746 Schutterwald
Tel: 0781/96928-0
Fax: 0781/96928-21

Hauptstr. 42
77743 Neuried-Ichenheim
Tel: 07807/955043
Fax: 0781/96928-21
e-mail: pfarramt@kath-shn.de
Internet: www.kath-shn.de

Sw = Schutterwald

Ih = Ichenheim

Sz = Schutterzell

Mül = Müllen

O = Offenburg

Nie = Niderschopfheim

Die = Diersburg

Hof = Hofweier

Lan = Langhurst

Dun = Dundenheim

Höf = Höfen

Alt = Altenheim

Freitag, 14.12.2018

Dun: 6.00 Uhr Eucharistiefeier Rorate - mit anschl. Frühstück

Hof: 6.00 Uhr Morgenimpuls im Pfarrsaal

Alt: 16.30 Uhr Gottesdienst in der Kapelle des Seniorenzentrums Neuried

Hof: 18.30 Uhr Adventliche Anbetung

Ih: 19.00 Uhr Bußfeier im Advent, Anschl. Beichtgelegenheit

Samstag, 15.12.2018

Lan: 18.00 Uhr Kinder-Lobpreis-Gottesdienst

Dun: 18.00 Uhr Vorabendmesse

Nie: 18.00 Uhr Vorabendmesse – Adventsweg gleichzeitig Kinderkirche

Sonntag, 16.12.2018

Sw: 9.00 Uhr Eucharistiefeier

Ih: 10.45 Uhr Eucharistiefeier

Sz: 10.45 Uhr Eucharistiefeier mit Primizsegen

Die: 10.45 Uhr Wort-Gottes-Feier

Mül: 14.00 Uhr Tauffeier

Sw: 18.00 Uhr Bußfeier im Advent
anschl. Beichtgelegenheit

Montag, 17.12.2018

Ih: 17.00 Uhr Gebetsstunde der Männer

Dienstag, 18.12.2018

Hof: 7.30 Uhr Laudes

Lan: 8.45 Uhr Schulgottesdienst im Advent in der Kirche Langhurst

Sw: 16.00 Uhr Eucharistiefeier im Haus St. Jakobus

Die: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 19.12.2018

Die: 8.30 Uhr Schulgottesdienst im Advent

Lan: 18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Nie: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 20.12.2018

Ih: 6.00 Uhr Ökum. Morgenfeier in der ev. Kirche mit dem Friedenslicht aus Bethlehem

Nie: 8.20 Uhr Schulgottesdienst im Advent

Hof: 8.30 Uhr Schulgottesdienst im Advent in der Schule

Sw: 18.30 Uhr Eucharistiefeier anschl. Gebetsstunde der Männer

Freitag, 21.12.2018

Hof: 6.00 Uhr Morgenimpuls im Pfarrsaal

Alt: 8.45 Uhr Schulgottesdienst im Advent in der ev. Kirche

Ih: 9.00 Uhr Schulgottesdienst im Advent der Realschule Ichenheim in der kath. Kirche

Hof: 15.00 Uhr Eucharistiefeier im Haus Sonnenschein

Alt: 16.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum Neuried

Sz: 18.30 Uhr Adventliche Anbetung

Lan: 19.00 Uhr Taizé-Gebet

Samstag, 22.12.2018

Dun: 18.00 Uhr Vorabendmesse - familiengerecht gestaltet

Nie: 18.00 Uhr Vorabendmesse – Adventsweg
mitgestaltet von Exodus, gleichzeitig Kinderkirche

Sonntag, 23.12.2018

Mül: 9.00 Uhr Eucharistiefeier

anschl. Frühschoppen und Stehkafee

Lan: 10.45 Uhr Eucharistiefeier

Die: 10.45 Uhr Eucharistiefeier

Nachrichten

Öffnungszeiten der Pfarrbüros

Montag: 9.30 – 11.30 Uhr (Sw)

und 16.00 – 18.00 Uhr (Nie)

Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr (Ih)

Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr (Sw & Nie)

Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr (Ih)

und 16.00 – 18.00 Uhr (Sw)

Tauftermine

Sonntag, 06.01.2019 um 14.00 Uhr in Diersburg

Sonntag, 13.01.2019 um 14.00 Uhr in Schutterwald

Sonntag, 20.01.2019 um 14.00 Uhr in Neuried

Sonntag, 03.02.2019 um 14.00 Uhr in Hohberg

Sonntag, 10.02.2019 um 14.00 Uhr in Schutterwald

Sonntag, 17.02.2019 um 14.00 Uhr in Schutterwald

Kinderlobpreis im Advent: „Ein Licht strahlt auf“

Wir treffen uns am Samstag, 15.12.2018 von 18.00 Uhr bis höchstens 19.00 Uhr in der Kirche in Langhurst zu einem Lobpreis-Gottesdienst für Kinder. Wir singen unsre bekannten aber auch neue Bewegungslieder und feiern miteinander von ganzem Herzen, dass Gott zur Welt kommt und die Herzen hell macht. Jung und alt sind eingeladen. Auch schon kleine Kinder können mitmachen.

Achtung vormerken: Lobpreis für Jugendliche und Erwachsene gibt es wieder am

06.01.2019 ab 19.00 Uhr in Langhurst.

Sternsingeraktion 2019

in Schutterwald-Langhurst-Höfen

„Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“

„Segen bringen – Segen sein!“ Die diesjährige Sternsinger-Aktion steht unter dem Motto „Wir gehören zusammen - in Peru und weltweit“.

2019 werden die Sternsinger in Schutterwald-Langhurst-Höfen am 4. und 5. Januar in die Häuser kommen. Nach langen Überlegungen haben sich die Jugendlichen entschlossen, nicht mehr in jedes Haus zu gehen sondern nur noch nach vorheriger Anmeldung. Das liegt einmal daran, dass immer weniger Kinder und Jugendliche für die Sternsingeraktion zu gewinnen sind und zum anderen liegt es an den Erfahrungen, die die Kinder teilweise an den Türen machen mussten. Die waren nicht immer schön und sie wurden keineswegs überall willkommen geheißen. Deshalb bitten wir Sie nun, sich anzumelden, wenn Sie einen Besuch der Sternsinger wünschen. Gerne besuchen die Sternsinger auf Anmeldung auch unsere evangelischen Mitchristen. Bitte machen Sie Gebrauch vom Anmeldeabschnitt auf den Flyern, die Sie in der Kirche in Schutterwald und Langhurst und in der Ceciliendrogerie finden oder wenden Sie sich per Mail ans Pfarrbüro –

pfarramt@kath-shn.de (bitte nicht telefonisch). Außerdem können Sie sich nach den Sonntagsgottesdiensten am 16.12.2018 in Schutterwald und am 23.12.2018 in Langhurst in die ausliegenden Listen eintragen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Für die Sternsingeraktion suchen wir noch Kinder und Jugendliche, die uns in dieser guten Sache unterstützen möchten!

Sternsinger in Dundenheim

Liebe Kinder, liebe Eltern!

Wie jedes Jahr werden auch im Januar 2019 die Sternsinger in Dundenheim unter dem Motto „Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“ unterwegs sein.

Damit wir genug Kinder sind, die die Häuser besuchen und Spenden für Kinder in Peru sammeln, benötigen wir viele fleißige Sammler und möchten um Unterstützung bitten.

Auch die Eltern sind herzlich eingeladen, sich mit den Kindern vorzubereiten, um eine Gruppe am Sternsingertag zu begleiten.

Die Termine sind:

Dienstag, 18.12.2018 um 17.30 Uhr Einkleiden im Pfarrhaus Dundenheim, ca. eine halbe Stunde / Freitag, 28.12.2018 um 17.30 Uhr Einkleiden und Proben im Pfarrhaus Dundenheim, ca. eine Stunde / Samstag, 05.01.2019 um 18.00 Uhr Aussendungsgottesdienst in Dundenheim

Sonntag, 06.01.2019 Sternsingertag: 9.00 Uhr Treffpunkt im Gemeindehaus – nach einem gemeinsamen Frühstück werden die Kinder sich anziehen und dann loslaufen.

Nun würden wir uns freuen, wenn möglichst viele Kinder die Aktion unterstützen. Sollten noch Rückfragen sein, so können Sie sich gerne mit Leonie Lohfink,

Tel. 0159-02438628 Gruppenleiterin der Ministranten oder Anna-Lena Sterner,

Tel. 30003 oder 0171-2331639 Gruppenleiterin der Ministranten, in Verbindung setzen. Mit herzlichen Grüßen, das Gemeindegemeinschaft und die Minis

Sternsinger Ichenheim

Die Sternsinger in Ichenheim werden wieder am 06.01.2019 in die Häuser kommen. Wie schon im letzten Jahr bitten wir Sie sich anzumelden, wenn Sie einen Besuch wünschen. Bitte machen Sie Gebrauch von dem Anmeldezettel, der in der Kirche ausliegt oder wenden Sie sich ans Pfarrbüro - per Telefon (07807/955043), mit einer kurzen Notiz oder per Email pfarramtneuried@kath-shn.de. Diejenigen, die sich bereits in den letzten Jahren angemeldet haben, werden automatisch besucht.

Für die Sternsingeraktion suchen wir noch Kinder und Jugendliche, die uns in dieser guten Sache unterstützen und dabei viel Spaß und Freude in der Gemeinschaft haben werden.

Vor der Aktion treffen wir uns an folgenden Tagen:

02.01.2019 um 10.00 Uhr Einkleiden im Pfarrhaus Ichenheim, ca. eine Stunde

04.01.2019 um 10.00 Uhr Probe im Pfarrhaus Ichenheim, ca. eine Stunde

06.01.2019 Sternsingertag: 8.00 Uhr Treff im Pfarrhaus

9.00 Uhr Gottesdienst, danach ziehen die Kinder los.

(die Kinder werden mit einem Mittagessen versorgt)

MACHT MIT und meldet Euch im Pfarrbüro: 07807/955043.

Wir freuen uns auf Euch.

Ministranten Ichenheim

Die Drei Könige kommen – Müllen/Altenheim

Auch dieses Jahr werden die Weisen aus dem Morgenland Sie nach dem Aussendungsgottesdienst am 06.01.2019 in Ihrer Wohnung besuchen und das C-M-B 2019 mit einem Segenspruch an Ihre Türe schreiben. Unter dem Motto „Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“ hat die Aktion des Dreikönigs-singens 2019 den Schwerpunkt, Kindern mit Behinderung in Peru zu helfen. So hat die jährliche Aktion gute Tradition in unseren Orten, wobei die Könige sich auch königlich freuen, wenn sie freundlich empfangen werden und die Projekte für Kinder in Peru und weltweit mit einer Spende gefördert werden.

Wer in Altenheim von den Sternsängern besucht werden möchte, muss dies anmelden bei Barbara Ritter, Tel. 1812 oder bei

Birgitta Baumann, Tel. 3196.

Kinder, die sich als Könige engagieren wollen, können sich bei Barbara Ritter oder Birgitta Baumann melden. Die Probetermine sind am 29.12.2018 und am 04.01.2019 jeweils um 10.00 Uhr im Begegnungszentrum in Müllen.

Sternsinger in Schutterzell

Liebe Pfarrgemeinde, am Sonntag, 06.01.2019 kommen wieder traditionell die Sternsinger an die Häuser von Schutterzell. An diesem Tag gehen die Kinder und Jugendlichen durch die Straßen, um Ihnen den Segen an die Türschwelle anzuschreiben und Spenden für hilfsbedürftige Menschen zu sammeln. Bitte nehmen Sie die Sternsinger freundlich bei sich auf!

Kirchenchor Schutterwald/Dundenheim

Hallo liebe Sängerinnen und Sänger,

Nachfolgend die nächsten Termine:

Montag,	17.12.2018	
20.00 Uhr	Gesamtprobe	Gemeindehaus Dundenheim
Freitag,	21.12.2018	
19.00 Uhr	Generalprobe	Kirche Schutterwald
Dienstag,	25.12.2018	
08.00 Uhr	Einsingen	Kirche Schutterwald
Dienstag,	25.12.2018	
09.00 Uhr	Weihnachten	Kirche Schutterwald
Freitag,	04.01.2019	
19.00 Uhr	Gesamtprobe	Kirche Dundenheim
Samstag,	05.01.2019	
17.00 Uhr	Einsingen	Kirche Dundenheim
Freitag,	05.01.2019	
18.00 Uhr	VA Drei König	Kirche Dundenheim
Montag,	07.01.2019	
20.00 Uhr	Gesamtprobe	Alte Schule Schutterwald
Samstag,	12.01.2019	
17.00 Uhr	Einsingen	Kirche Schutterwald
Samstag,	12.01.2019	
18.00 Uhr	Neujahrsempfang	Kirche Schutterwald
Montag,	14.01.2019	
20.00 Uhr	Keine Probe	Weihnachten 2018 Kirchenmusik Schutterwald

Im Weihnachtsgottesdienst am 25.12.2018 um 09.00 Uhr erklingt die Pastoralmesse von Franz Reisinger für Chor, Orgel und Orchester sowie weitere Werke u.a. aus Heinrich Fidelis Müllers Weihnachtsoratorium. Aufführende sind der katholische Kirchenchor Schutterwald/Dundenheim sowie junge NachwuchsmusikerInnen aus Schutterwald und der Region. An der Orgel spielt Pascal Allemann Offenburg. Die Gesamtleitung liegt in den Händen von Stefan Meier, Neuried.

Zu dieser festlich, beschwingten kurzen Weihnachtsmusik laden wir schon heute alle Gottesdienstbesucher und Musikfreunde recht herzlich ein.

Bußfeiern im Advent 2018

Wir laden herzlich ein zur Bußfeier im Advent

Ichenheim: Freitag, 14.12.2018 um 19.00 Uhr

Schutterwald: Sonntag, 16.12.2018 um 18.00 Uhr

Adventliche Anbetung

An zwei Terminen im Advent wollen wir uns mit einer gestalteten eucharistischen Anbetung mit Advents- und Lobpreisliedern auf das Kommen Jesu einstimmen. Dazu sind Sie herzlich eingeladen!

Die adventliche Anbetung findet statt am Freitag, den 14.12.2018 in Hofweier und am Freitag, den 21.12.2018 in Schutterzell, jeweils ab 18.30 Uhr.

Georg Henn, Kaplan

Taizé-Gebet am Freitag, 21.12.2018 um 19.00 Uhr in Langhurst

Herzliche Einladung zu einem besinnlichen Taizégebete am Ende der Adventszeit. Mit ruhigen Texten und Liedern wollen wir uns auf die kommenden Weihnachtstage einstimmen.

Peter Panizzi

Geburtstagsgrüße

In manchen unserer Gemeinden gibt es bisher bereits ab dem 70sten Geburtstag einen jährlichen Geburtstagsgruß der Kirchengemeinde. Zwischenzeitlich sind das monatlich sehr viele Glückwunschkarten und - manche Leute sind auch überrascht, wenn sie „so früh“ schon Grüße von der Kirche bekommen. Nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat und den Gemeindeteams haben wir überlegt, dass wir in Zukunft (also ab 2019) als ersten Gruß zum 75sten gratulieren wollen und dann erst ab dem 80sten jährlich.

Kath. Frauenbund Ichenheim

Wir laden herzlich ein zu unserer Adventsfeier, die wir gemeinsam mit den Seniorinnen feiern, am Mittwoch, 19. Dezember um 14.30 Uhr im Pfarrsaal.

Das Team des Frauenbundes

Morgenfeier im Advent in Ichenheim

Wir laden herzlich ein zur ökumenischen Morgenfeier am Donnerstag, 20.12.2018 um 6.00 Uhr mit dem Friedenslicht aus Bethlehem in der ev. Kirche, anschl. Frühstück im ev. Gemeindehaus.

Krippe in der St. Nikolauskirche

Viele fleißige Helfer sind derzeit wieder mit dem Aufbau und der Gestaltung der Weihnachtskrippe beschäftigt. Wir laden herzlich ein, ab dem ersten Weihnachtsfeiertag unsere wunderschön gestaltete Krippe in der St. Nikolauskirche in Ichenheim, täglich in der Zeit von 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu besichtigen. Im Pfarrbüro sind jetzt schon die Kartensets mit Fotos der Krippe erhältlich. Gemeindeteam Ichenheim

Roratgottesdienst Dundenheim, 14.12.2018 um 6.00 Uhr

In diesem Jahr feiern wir wieder einmal einen Roratgottesdienst bei Kerzenschein um 6.00 Uhr mit Kaplan Georg Henn in der Johannes Kirche in Dundenheim. Im Anschluss daran sind alle herzlichst eingeladen zum gemeinsamen Frühstück ins Gemeindehaus. Für Kaffee und Brötchen ist gesorgt, wenn jemand noch selbstgemachte Marmelade oder Honig mitbringen will, umso reichlicher ist das Frühstück.

Wir freuen uns über viele Mitfeiernde.

Feier der Kindersegnung

An Sonntag, 30.12.2018, um 17.00 Uhr sind alle Familien unserer Seelsorgeeinheit in die Pfarrkirche St. Brigitta nach Niederschopfheim eingeladen, auch Familien mit kleineren Kindern und Säuglingen. In dieser kindgerechten Feier empfängt jedes Kind den weihnachtlichen Segen. Die Feier wird von der Gitarrengruppe Saitenklang mitgestaltet. Diakon Martin Jablonsky

Kontemplatives Gebet

Wir treffen uns wieder am Donnerstag, 03.01.2019 um 19.30 Uhr im Begegnungszentrum in Müllen. Wie schon im vergangenen Jahr biete ich ab 19.00 Uhr angeleitete Qigong-Übungen an. Steffen Stephan



**FREIKIRCHE DER
SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN**

Neuried-Altenheim, Vogesenstr.67,

Bezirks-Pastor: Daniel Heibutzki

Gemeindeleitung: 07851/78494 / 07808/7843

Gottesdienste immer Samstags (Sabbat)

9.30 Uhr	Eröffnung des Gottesdienstes
9.45 Uhr	Missionsbericht
9.50 -10.30 Uhr	Bibelgesprächskreise für Erwachsene
9.50 -10.30 Uhr	Kindersabbatschule
10.40 -10.45 Uhr	Bekanntmachungen / Pause
11.00 -11.45 Uhr	Predigt: N. Taubert

Info@Hope-Channel.de Christliches Fernsehen und Radio Unitymedia (ehem.Kabel BW) auf Kanal 434 zu empfangen.

Hope Channel TV Netzwerk

www.hope-channel.de

Zum 3. Advent

Macht hoch die Tür', die Tor' macht weit,
es kommt der Herr der Herrlichkeit,
ein König aller Königreich';
ein Heiland aller Welt zugleich,
der Heil und Segen mit sich bringt;
derhalb jauchzt, mit Freuden singt:
Gelobet sei mein Gott,
mein Schöpfer reich von Rat.
Er ist gerecht, ein Helfer wert,
Sanftmütigkeit ist sein Gefährt,
sein Königskron' ist Heiligkeit,
sein Zepter ist Barmherzigkeit;
all uns're Not zum End' er bringt,
derhalb jauchzt, mit Freuden singt:
Gelobet sei mein Gott,
mein Heiland groß von Tat.
Komm, o mein Heiland Jesu Christ,
meins Herzens Tür dir offen ist.
Ach zieh mit deiner Gnade ein;
dein Freundlichkeit auch uns erschein.
Dein Heiliger Geist uns führ und leit
den Weg zur ewgen Seligkeit.
Dem Namen dein, o Herr,
sei ewig Preis und Ehr.

Text: G. Weissel

Melodie: J. A. Freylinghausen

Lilli Killius, Gemeindeleitung,

Adventgemeinde Kehl-Neuried, Vogesenstr.67

**Jehovas Zeugen**

Königreichssaal Ichenheim, Auf der Alm 24, Tel.: 07807/9593603

Zusammenkunft am Wochenende: Sonntag 10:00 Uhr

Die Themen lauten:

Wie können junge Menschen Glück und Erfolg finden?

Die Wahrheit lehren

Zusammenkunft unter der Woche: Donnerstag 19:00 Uhr

Die Themen sind unter anderem:

Bibelbesprechung aus Apostelgeschichte 15 bis 16

Ein einstimmiger Entschluss, der sich auf Gottes Wort stützt

Voll Freude für Jehova singen

Jesus – der Weg: Sie berührt Jesu Gewand und wird geheilt

In unseren Zusammenkünften steht das gemeinsame Lernen im Vordergrund. Bei den meisten Programmpunkten können alle aktiv mitmachen. Das Programm beginnt und endet mit Lied und Gebet. In der Library App kann man in der Rubrik Zusammenkünfte den Programminhalt jeder Woche ansehen.

Man muss kein Zeuge Jehovas sein, um unsere Gottesdienste zu besuchen. Jeder ist herzlich eingeladen, einmal hereinzuschauen.

Der Eintritt ist frei und es gibt keine Kollekte. Sie können die Bibel online lesen oder die Library App verwenden.

Weitere Informationen unter www.jw.org



Neurieder Hallen geschlossen

vom 22.12.2018 – 01.01.2019
sind folgende Hallen geschlossen:

Herbert-Adam-Halle Altenheim
Johann-Henrich-Büttner-Halle Altenheim
Riedsporthalle Ichenheim
Langenrothhalle Ichenheim
Lindenfeldhalle Dundenheim

Die Mehrzweckhäuser in Müllen und Schutterzell
sind von dieser Regelung nicht betroffen.



Turn- und Sportverein Altenheim e.V.

www.tus-altenheim.info

E-Mail: info@tus-altenheim.de

Die Spiele am Wochenende:

Sa. 15.12.2018 HAH Altenheim

13:20 Uhr SG Otten/Alten ME1 SG Gutach/Wolf

14:50 Uhr SG Otten/Alten JD1 TuS Schutterwald

16:20 Uhr SG Otten/Alten MC1 TuS Schutterwald

18:00 Uhr TuS Altenheim Da TV Friesenheim

16:00 Uhr SG Otten/Alten JA HGW Hofweier*

15:45 Uhr SG Meiß/Nonn SG Otten/Alten JC2 (Meiß)

* = Halle Ottenheim

Sa. 15.12.2018 HAH Altenheim

18:00 Uhr TuS Altenheim Da TV Friesenheim

Damen möchten Vorrunde mit Erfolgserlebnis abschließen

Im letzten Spiel des Jahres, empfangen die Damen des TuS Altenheim den TV Friesenheim. Angepiffen wird diese Partie um 18:00 Uhr in der Herbert-Adam-Halle.

Sicherlich keine leichte Aufgabe im letzten Vorrundenspiel für die Mannschaft um Trainer Michael Cziollek. Der Aufsteiger aus Friesenheim fand sich schnell zurecht in der neuen Liga und musste sich bislang nur zweimal geschlagen geben.

Nach dem guten Spiel gegen Ottenhöfen, hofft der TuS-Coach, dass seine Damen auf diese Leistung aufbauen können. "Wir müssen den Kampf gegen Friesenheim annehmen, wenn wir etwas holen wollen", so Cziollek im Vorfeld. Er ist sich auch sicher, dass es ein kampfbetontes und schnelles Spiel werden wird. Mit einer stabilen Deckung soll der Gast frühzeitig in seine Schranken verwiesen werden und den TV Friesenheim in Bedrängnis bringen. Im Angriff müssen die TuS-Damen geduldig spielen und ihre Chancen sicher im gegnerischen Gehäuse unterbringen. Technische Fehler und Ballverluste muss das Cziollek-Team vermeiden, um dem Gegner nicht zu einfachen Kontern einzuladen. "Wir möchten mit einem Erfolgserlebnis abschließen, dafür muss aber alles passen", weiß der Altenheimer Coach. Mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung über sechzig Spielminuten könnte dies auch gelingen. Wichtig wären zum Jahresabschluss zwei Punkte, um sich vom unteren Tabellendrittel etwas abzusetzen.

Die nächsten Spiele:

Fr. 25.01.2019 HAH Altenheim

20:30 Uhr TuS Altenheim 1 TV Oberkirch 1

Sa. 26.01.2019 HAH Altenheim

10:10 Uhr SG Otten/Alten JD2 JSG Ob Kinzig.

11:40 Uhr SG Otten/Alten MD1 JSG Schr/St.G.

13:10 Uhr SG Otten/Alten MB JSG Ob Kinzig.

14:50 Uhr SG Otten/Alten JB2 JSG Ob Kinzig.

16:30 Uhr SG Otten/Alten MC2 SG Gutach/Wolf

18:10 Uhr TuS Altenheim Da TuS Schutterwald

20:00 Uhr TuS Altenheim 2 TuS Schutterwald 2

16:00 Uhr SG FDS/Baiers SG Otten/Alten JC1 (Baiers)

So. 27.01.2019

13:10 Uhr SG Otten/Alten JB1 JHA Baden*

18:50 Uhr SG Otten/Alten JA Panthers Gagg.*

* = Halle Ottenheim

Unsere Minis und Bambinis brauchen Verstärkung. Wer hat Lust? Schaut doch einfach mal vorbei.

Trainingszeiten (nach den Schulferien):

Bambinis (ab 4 Jahre):

Fr. 14:30 Uhr Johann-Henrich-Büttner-Halle Altenheim

Minis-Mädchen (Jg. 2010 und jünger):

Fr. 15:00 Uhr Lindenfeldhalle Dundenheim

Minis-Buben (Jg. 2010 und jünger):

Fr. 14:30 Uhr Herbert-Adam-Halle Altenheim

Abt. Turnen & Einrad

Vielen Dank!!!

an alle, die für das Gelingen der Nikolausfeier beigetragen haben ...

- an alle Turner, Tänzer und Einradfahrer für ihre tollen Aufführungen

- an alle Übungsleiter für die ideenreichen Programmpunkte und Mithilfe

- an alle Eltern, die uns vor, während und nach der Veranstaltung hilfreich unterstützt haben

- an alle Helfer in der Küche und hinter der Theke

- an alle Freigaben- und Kuchenspendler

- an alle Freigabensammler, Losverkäufer, Gewinnausteiler und Tütenpacker

- den Vorbühnenaufbauern, Bestuhlern, Licht- u. Tontechnikern, dem Gerätekommando und den Hausmeistern für Ihren Einsatz

- an die Vorstandskollegen und den Präsidenten des TUS

- an alle Besucher, die mit ihrem zahlreichen Erscheinen den Trainingsfleiß unserer Kinder belohnt haben

... und dem Nikolaus.

Wir wünschen euch allen eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachten und eine guten Rutsch ins Neue Jahr.

Ute Bruder

Abt. Gesundheits- und Breitensport

NORDIC-WALKING für Jedermann jeden Dienstag und Donnerstag. Treffpunkt am Joggerparkplatz. Neue Mitläufer (Männer und Frauen) immer willkommen.

Termine: Sommerzeit 18.00 Uhr / Winterzeit 15.00 Uhr

Rückfragen Fischer Tel. 621

Informationsträger Nr. 1

reiff amtliche nachrichtenblätter.

für Nachrichten aus Städten und Gemeinden.



SV Schutterzell 1948 e.V.

www.sv-schutterzell.de
E-Mail: info@sv-schutterzell.de

Am Wochenende kommt es zu folgenden Begegnungen:

Samstag, 15.12.2018

Sporthalle Meißenheim

wJE-KK 12:45 SG Meißenh/Nonnenw - JSG Scutro

mJE-BK-1 14:15 SG Meißenh/Nonnenw - JSG Scutro

Sulzberghalle Sulz

M-KKB 18:00 HSG Ortenau Süd 3 - SG Schu/Frie/Schu'zell 2

F-BK 20:00 HSG Ortenau Süd - SV Schutterzell 2

Handball Bezirksklasse Herren

Bericht Offenburger Tageblatt - Thorsten Mühl

SV Schutterzell – SG Oberes Kinzigtal 39:15

Ein entspanntes Heimspiel erlebte der SV Schutterzell. Beim 39:15 (19:8) wurde eine hilflose SG Oberes Kinzigtal deklassiert. Der Spielverlauf zeichnete sich bereits zeitig ab, als der Riedverein über 7:3 (8.) in rasender Form, nicht selten eingeleitet durch SG-Ballverluste, auf 14:6 (25.) davonstürmte. Elf Tore Unterschied ließen bereits zur Pause nichts Gutes für die Gäste erwarten. Das Schnellzug-Tempo behielten die Gastgeber dann auch bei. Wenngleich nun durchgewechselt wurde, blieb das Bild auf dem Spielfeld unverändert. Schutterzell legte sogar noch drauf, enteilte über 26:11 (45.) auf 31:13 (53.). Die Gäste kamen mittlerweile nicht einmal mehr mit dem Fernglas hinterher, so schnell war der Riedverein unterwegs. Schutterzell hätte am Ende fast sogar noch die Marke von 40 Treffern geknackt. Doch auch so fiel das Resultat überdeutlich aus.

Für den SV Schutterzell spielte: Schneckenburger, Schäffer; Eichner, Nuvolin 7, M. Heitzmann 3, S. Heitzmann 3, Schrempp 1, Gieringer 4, Czauderna 4, Kurz 5, Dieter 3, Wohlschlegel 3, Müller 2, Ruf 4/1.

Für die SG Oberes Kinzigtal spielte: Götz; Wissmann 2, Rütten, Mäntele, Schmidtke 1, Gaiser 2, Bühler 2/2, Wolber, Hennig 3, Armbruster 5



FV Altenheim e.V.

Vorankündigung Jahresabschluss FVA am 05.01.19

Am Samstag, den 05.01.19 findet wieder der Jahresabschluss des FVA im Foyer der Herbert-Adam-Halle statt. Mit diesem Fest möchte sich der FVA bei allen Helfern für die Arbeit im Jahr 2018 bedanken.

AH – Abteilung

Training

Jeden Donnerstag von 20:30 Uhr bis 22:00 in der Herbert-Adam-Halle in Altenheim! Fußballbegeisterte Senioren sind jederzeit willkommen.

C -Jugend

SG Ried : SG Gemeinde Willstätt

2 : 2



SV Dundenheim e.V.

Abteilung: Gymnastik

Unser Fitnessstraining für Frauen findet jeden Donnerstag um 20.15 Uhr in der Lindenfeldhalle statt. In der einstündigen Trainingseinheit schulen wir zu flotter Musik unsere Kondition, Koordination und Kraft. Zu einer abwechslungsreichen Stunde gehören:

Bodyforming mit Gewichten oder Bändern; Rückentraining; Step Aerobic sowie Bauch-Beine-Po/Stretching.

Wer gerne etwas für sich und seinen Körper tun möchte, ist herzlich zu einer Schnupperstunde eingeladen!

Infos unter 07807/3444, Sabine Bach

Annette Sonntag: 07807/2961 oder Manuela Neß: 07807/3723

In den Schulferien findet kein Training statt.



Sportfreunde Ichenheim

www.sfichenheim.de

Ergebnisse:

C-Junioren:

Sa. 08.12.2018

SG Ried – SG Gemeinde Willstätt

2:2

Weihnachtsfeier der Sportfreunde Ichenheim

Am Samstag, den 15. Dezember, findet um 18:30 Uhr im Foyer der Langenrothalle die Weihnachtsfeier der Sportfreunde Ichenheim statt.

Gabensammlung für das Drei-Königs-Turnier 2019

Liebe Bevölkerung,

Am Samstag, den 15.12.2018 ab 09:00 Uhr werden die Jugendlichen und Jugendtrainer eine Gabensammlung für das traditionelle Drei-Königs-Turnier der Sportfreunde Ichenheim durchführen. Wir bitten um Ihre Unterstützung mit einer kleinen Gabe für die Tombola. Da es sich um ein Jugendturnier handelt, nehmen wir keine Gaben an, die Alkohol enthalten.

Vielen Dank,

Die Jugendabteilung der SF Ichenheim

Heimat- und Volksliedersingen bei den Sportfreunden Ichenheim

Beginnend ab Montag den 17. Dezember findet das Heimat- und Volksliedersingen bis einschließlich **Februar 2019** bereits um **15:00 Uhr** im Sportheim der Sportfreunde Ichenheim statt.

Für alle Kuchen- und Kaffeeliebhaber wird das Sportheim schon um 14:00 Uhr geöffnet sein, bevor es dann ab 15:00 Uhr, unter musikalischer Begleitung von Klaus SCHILLI, mit dem Heimat- und Volksliedersingen sowie Adventsliedern weitergeht.

Die Sportfreunde laden sie ein, bei fröhlichem Gesang und netten Gesprächen den Nachmittag in geselliger Runde, zu verbringen.

Auf ihren Besuch freuen sich Zita, Wendelin und Klaus



TV Ichenheim

NIKOLAUSFEIER 2018

Am vergangenen Samstag konnten über 200 begeisterte Turnvereinskinder gemeinsam eine tolle Nikolausfeier zelebrieren. Hinter dieser zweieinhalbstündigen Feier mit über 300 Zuschauern steckt oft mehr als man denkt. Damit alle „Zahnräder“ dieser Veranstaltung einwandfrei miteinander arbeiten, bedarf es eines großen Helferteams.

Genau denjenigen, die zu diesem Helferteam gehören und tatkräftig mit angepackt haben sei nochmals ein großer Dank ausgesprochen. Unseren „Athletic Power Man“ für das Bestuhlen, den Bäcker/innen für viele leckere Kuchen, den zahlreichen Gabensammlern, Gabenspendern und Dekorateuren, dem Gerätekommmando für Auf- und Abbau der 11 Auftritte, den Helfern in der Küche, hinter der Theke und an den Bedienwagen. Ebenso geht ein Dank an das Duo für Licht- und Tontechnik, die fleißigen Hausmeister, die den TV das ganze Jahr unterstützen, an alle Helfer die bei der Vorbereitung und Ausgabe der Gaben mit angepackt haben und an die Übungsleiter/innen, die in zahlreichen Trainingsstunden wieder tolle Auftritte mit ihren Gruppen einstudiert haben. Danke auch an das tolle Moderationsteam für die professionelle Führung durch das Programm, an die Kolleginnen und Kollegen der Jugendvertretung, die bei der Nikolausfeier aber auch alle Jahre wieder beim Sommerfest kreativ und fleißig dabei sind.

Vorbereitung und Durchführung sind das Eine – Wenn dann alles vorbei ist muss aber auch wieder aufgeräumt und geputzt werden. Ein eher unbeliebter Job, da man nach einigen Stunden, die man schon auf den Beinen steht, gerne die Füße hochlegen würde. Deshalb an alle, die trotz einer kräftezehrenden Vorbereitung und Durchführung ohne sich zurück zu legen am Ende mit angepackt haben alles aufzuräumen ebenfalls ein großes Dankeschön. In nicht einmal 45 Minuten war dann auch schon alles weg - Spitzenleistung!

Alle Kinder, die beim Malwettbewerb teilgenommen haben, haben, wie bekannt, automatisch an einer Verlosung teilgenommen. Die Glücklichen werden in einer der nächsten Trainingseinheiten von ihren Trainern den Gewinn überreicht bekommen. Über einen Gutschein zum Besuch der Offenburger Eislaufbahn auf dem Weihnachtsmarkt dürfen sich Clara Maurer, Henry Reichenbach, Nele Lindemann und Lilia Schewior freuen. Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß auf der Eisbahn.

Ich wünsche allen eine frohe und gesegnete Adventszeit und einen guten Start ins neue Jahr 2019!

Pascal Grieshaber
Vorstand Jugend

KURSANGEBOT

Yoga im Advent: Am Montag, 17.12.2018 findet statt:

Yoga Nidra, 18.30 -20.00 Uhr, Spiegelsaal der Riedsporthalle

Ab sofort gibt es wieder unseren neuen Kursflyer mit dem Frühjahrsangebot 2019. Alle Informationen gibt es auch auf unserer Homepage unter www.turnverein-ichenheim.de/kurse.

Neu: Unser Kursgutschein

Sie sind noch auf der Suche nach einem Geschenk zu Weihnachten oder einem Geburtstag? Dann ist unser neuer Kursgutschein eine gute Idee!

Den Gutschein können Sie sich für alle angebotenen Kurse ausstellen lassen. Melden Sie sich einfach bei dem jeweiligen Kursleiter.

Kursprogramm Frühjahr 2019

– Turnverein Ichenheim 1911 e. V. –

- Yoga Anfänger und Aufbau
- Yoga Specials
- Pilates
- Faszientraining mit der Pflasterrolle
- Zumba
- Outdoor FIT
- Gesundheitskurs für Männer
- Babys in Bewegung
- Film 2019
- NEU: JUMPING FITNESS

Alle Informationen auch unter www.turnverein-ichenheim.de/kurse.



„Babys in Bewegung – mit allen Sinnen“

Neue Kurstermine:

Beginn ab Dienstag, 08. Januar 2019

Modul 1 für Babys 3 - 6 Monate:

10:15 Uhr – 11:30 Uhr

[geboren: August, September und Oktober 2018]

Modul 2 für Babys 6 - 9 Monate:

09:00 Uhr – 10:15 Uhr

[geboren: Juni und Juli 2018]

Ort: Riedsporthalle Ichenheim (Spiegelsaal)

Dauer: 8 Kurseinheiten á 75 Min.

Teilnehmer: min. 6 Paare, max. 10 Paare

Kursgebühr: 30,00 Euro (Mitglieder des TV Ichenheim), 50,00 Euro (Nichtmitglied), Die Mitgliedschaft bezieht sich auf das Baby

Ein Frühchen-Kind bitte für den eigentlich errechneten Geburtstermin anmelden!

Kontakt und Anmeldung:

Annette Trunkenbolz (DTB-Kursleiterin Babys in Bewegung),

Telefon: (0 78 24) 66 16 04, E-Mail: annette-tvi@gmx.de



Reitclub Altenheim

WEIHNACHTSREITEN

Lasst Euch am 3. Advent in der festlich geschmückten Reithalle von verschiedenen Musicalausschnitten verzaubern.

Am Sonntag, 16.12., ab 14.30 Uhr wird oben im neuen Reiterstüble bestens für das leibliche Wohl gesorgt. Ab 15 Uhr könnt Ihr zu den Klängen der Musicals von Rocky, Phantom der Oper, Mamma Mia, Mary Poppins, König der Löwen, Tina, Tanz der Vampire mitschwingen.

Die Kinder und Jugendlichen sowie unsere erfahrenen Reiter präsentieren Ihre Ponys und Pferde in einem abwechslungsreichen Programm. Auch der Nikolaus mit seiner Kutsche hat sich angekündigt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen, der Eintritt zur Show ist frei.

Arbeitseinsatz:

Samstag, den 15.12. ab 9 Uhr

finale Vorbereitungen für's Weihnachtsreiten.

Wir freuen uns auf euch!



Athletiksportverein Altenheim e.V.

Ein Wochenende zum Abhaken

Am letzten Wochenende war in unserem Vereinsheim am Hägel der SA Gries zu Gast. Eigentlich war geplant, mit dem Gegner auf Augenhöhe um Platz 3 in der Tabelle zu kämpfen. Doch im Laufe der Woche meldete sich ein Leistungsträger nach dem anderen krank, so dass am Kampfabend fünf Leistungsträger, samt Trainer ausfielen und die Mannschaft vor einer aussichtslosen Aufgabe stand. Die verbleibenden Ringer mussten dann auch noch die Gewichtsklasse oder Stilart wechseln, damit wir zur Vermeidung einer Geldstrafe – die Mannschaft mit Nachwuchsringern aus der Zweiten Mannschaft auffüllen konnten. Mit dem Ausfall der etablierten Ringer fehlten somit nicht nur die Punktegaranten, sondern auch die Erfahrung am Mattenrand, um die Jungringer zu unterstützen. Mit 2:36 setzte es dann eine richtige Packung. Abgehakt. Ein kampffreies Wochenende bietet unseren Ringern nun die Möglichkeit, gesund zu werden und sich auf den letzten Rundenkampf am 22. Dezember 2018 vorzubereiten.

Dort möchten wir zum Abschluss die stärkste Aufstellung bieten und uns mit einem Sieg gegen Kappel von den Zuschauern und Fans verabschieden und uns für die tolle Unterstützung in dieser Saison bedanken!

Vorankündigung

Am 22. Dezember 2018 findet um 20Uhr unser letzter Heimkampf dieser Saison gegen den ASC Kappel statt. Im Anschluss an den Kampf gibt es, wie jedes Jahr, unser traditionelles Waldspeckessen. In der Halle werden uns später DJ Swayzy und DJ R_serious mächtig einheizen. Wir möchten alle Einwohner, Mitglieder, Fans und Hungerige einladen, mit den Mannschaften und der Vorstandschaft des ASV Altenheim den Saisonabschluss zu feiern.

Vorankündigung ASV Weihnachtsfeier

Weihnachten steht schon fast vor der Tür, deshalb findet Am Sonntag den 16.12.18 unsere diesjährige Weihnachtsfeier der Kinder und Jugendlichen, sowie deren Mamas, Papas, Omas, Opas, Tanten Onkel und weitere Gönner und Freunde des ASV Altenheim im Hägel statt. Beginn ist um 15Uhr. Über zahlreiches kommen und einen besinnlichen Nachmittag freut sich der gesamte ASV Altenheim

ASV Trainingszeiten:

Ringen:

Bambini (4 - 6 Jahre)

Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufbaugruppe (6 – 8 Jahre)

Dienstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 18:15 Uhr bis 19:15 Uhr

Jugend (8-14 Jahre)

Dienstag 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr

Donnerstag 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr

HerrenDienstag 19:45 Uhr bis 21:15 Uhr

Donnerstag 19:45 Uhr bis 21:15 Uhr

Fitness:

Montag u. Mittwoch 19:00 - 20:15 Uhr

Kung Fu:

KinderMontag 17:00 – 18:00 Uhr

ErwachseneMontag u. Mittwoch ab 20:15 Uhr



DANKE.

Der Motor- und Radsportverein bedankt sich auf diesem Weg bei Allen die uns im vergangenen Jahr in irgendeiner Weise unterstützt haben.

Wir sagen Danke den vielen ehrenamtlichen Helfern, die für unsere Veranstaltungen ihre Freizeit geopfert haben. Wir sagen Danke den Genehmigungsbehörden, der Gemeinde Neuried, dem Landratsamt Ortenaukreis sowie dem Wasser- und Schifffahrtssamt Kehl für die Erteilung der Erlaubnis, unsere Veranstaltungen durchführen zu dürfen. Wir sagen Danke unseren Sponsoren die uns jedes Jahr unterstützen, darunter unsere Premiumsponsoren Herrenknecht AG, Porsche Zentrum Offenburg sowie Autohaus Seebacher in Neuried. Ein spezielles Dankeschön geht an Paradiso Systeme, Sonoco Alcore und Gerhard Moser für die zur Verfügungstellung ihrer Gelände zur Durchführung unserer Ried-Rallye. Auch geht ein großes Dankeschön an die Anwohner sowie die Anlieger der Rallyestrecke. Wir bedanken uns auch bei den Sportfreunden Ichenheim, dem Schützenverein Ichenheim sowie dem Reitverein Ichenheim für die Erlaubnis zur Nutzung ihres Geländes anlässlich der Ried-Rallye. Vielen Dank sagen wir auch

unserer Hertha vom Gasthaus Prinzen in Ichenheim, bei der wir bei unseren Versammlungen immer gut aufgehoben sind. Ein Dank gilt auch unseren Lieferanten, auf die wir auch immer zählen können. Und zum Schluß ein ganz großes Danke an alle Helfer vom Motorsportclub Offenburg und vom OAC Lörrach auf die auch immer Verlass ist.

Die Vorstandschaft wünscht allen genannten und ungenannten ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben sie gesund.

• Das Vereinsheim ist zu den Trainingszeiten geöffnet!!

In den Wintermonaten schließt das Vereinsheim samstags um 18 Uhr und montags um 22 Uhr!

Jahresabschlussfeier und Prüfung nach dem Augsburg Modell

Am 15.12.2018 findet die alljährliche Jahresabschlussfeier statt. Wir beginnen um 9:00 Uhr mit der „Prüfung für Jedermann“ nach dem Augsburg Modell. Im Anschluss wollen wir beim gemütlichen Beisammensein das Jahr ausklingen lassen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Winterpause

Vom 16.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 ist das Vereinsheim geschlossen. In dieser Zeit ist auch der Trainingsplatz gesperrt.

www.hsv-altenheim.de – hsv-altenheim@gmx.de



Agility-Sporting-Team e.v.
agility-sporting-team@gmx.de
www.agility-sporting-team.jimdo.com

Achtung geänderte Trainingszeiten

Wintertrainingszeiten

Samstags 16:00-19:00 Uhr Agility Training

Ab 02.03.2019

Samstag 15:00-16:00 Uhr Agility Just for Fun Gruppe

Trainer

Agility: Jennifer Schwarz und Giesela Huber

Just for Fun: Mareike Volk und Christine Ringwald

Das Agility-Training findet über den Winter in der Reithalle des Reitclubs Altenheim statt

Da wir öfter an Samstagen auf Turnieren starten ist unser Trainingsplatz an diesen Tagen verwaist.

Bei Interesse, bitte Kontakt unter

Agility-sporting-team@gmx.de

<https://agility-sporting-team.jimdo.com>



Weihnachtsausklang mit SEXTAKKORD

Der Arbeitskreis "Kultur in der Kirche" folgt einem guten alten Brauch, indem er liebgewonene Begebenheiten durch Wiederholungen eindringlich macht und Erwartungen weckt. So soll auch in diesem Jahr die Weihnachtszeit am 2. Feiertag mit einem Konzert ausklingen. Die Formation SEXTAKKORD, seit einiger Zeit angewachsen auf 8 Solisten, wird wie gewohnt ein abwechslungsreiches Programm bieten. Die Friedenskirche ist in ihrer weltlichen Dimension ein imposanter Konzertsaal und im Dezember auch Galerie, in der die Neurieder Künstlerschaft ihre Arbeiten zum Thema „BeWEGung“ präsentiert. Passend dazu offeriert Sextakkord mit „Bilder einer Ausstellung“ von Modeste Mussorgsky- in einer eigenen Bearbeitung- das musikalische Pendant. Diese Mussorgsky - Komposition von 1874, ein wuchtiger Klavierzyklus, dem Maurice Ravel 1922 die heute meistgespielte Orchesterfassung gab, in kleine Besetzung umzugestalten, wird vor allen Dingen durch das Einbinden der Kirchenorgel, von Tatjana Schlegel meisterhaft gespielt, erzielt. Aber die 8 Akteure aus 3 Generationen werden auch mit anderen abwechslungsreichen musikalischen und literarischen Programmpunkten zum Thema Weihnachten aufwarten. Lassen Sie sich in diese besondere Zeit des Jahres einstimmen von SEXTAKKORD mit seinen 8 Solisten: **Felicitas Klenert** ist seit Februar 2016 das neue Gesicht der Formation und prägt mit ihrer warmen Stimme entscheidend den Sound von Sextakkord.

Tatjana Schlegel, die aus Kiew stammende Pianistin und Organistin ist in der Klassik und Kirchenmusik zuhause, brilliert aber auch mit Gespür für die Moderne in ihrem Spiel.

Andreas Höhn bedient neben dem E-Bass auch das größte Instrument des Ensembles, den Kontrabass, und stellt somit das solide Fundament der Gruppe.

Christian Schmiederer ist ein musikalisches Allround-Talent mit vielseitigem Repertoire und genialen Fertigkeiten auf allen Saxophonen und Klarinetten.

Mathias Bär, als Schlagzeuger ist er in allen Stilrichtungen bewandert und erfahren. Ein gefragter Rhythmiker, vom Duo bis zur Big Band.

Frank Renschler, jüngster Zugang bei Sextakkord, Sänger und Keyboarder, brillierte zunächst als Gast, nun ist er festes Mitglied des Ensembles.

Max Fässler, Junior der Formation, Gitarrist und Bassist, avanciert mit enormem musikalischem Wissen zum hauptamtlichen Arrangeur des Ensembles - und schließlich



**Hundesportverein
Altenheim e.V.**

Liebe Vereinsmitglieder und Freunde unsere Trainingszeiten und Neuigkeiten:

Trainingszeiten

Welpen:	Samstag	14 Uhr	
Basis:	Samstag	15 Uhr	Junghunde
		16 Uhr	Fortgeschrittene
Trainer:	0173/ 1676367		- Ursula Steinmetz
	0171/ 7584893		- Jürgen Krauß
	0171/ 2419543		- Harald Scheer
BH/ BGH	Freitag	19 Uhr	- Ursula Steinmetz
Rally-			
Obedience:	Freitag	18 Uhr	- Ursula Steinmetz
			- Sonja Maier
IPO -Gebrauchs-			
hunde:	Montag	17:30 Uhr	Unterordnung, Schutzdienst
Trainer:	Rainer Bauert		
Man+			
Pettrailing:	Sonntag	9:00 Uhr	
Trainer:	0152/ 03715447		Uwe Steinmetz

Joe Fässler, der Ältere, Leiter von Sextakkord, ein weitgereister Vollblutmusiker, hat sich von Kopf bis Fuß in die Perkussion und ihr Instrumentarium wie Conga, Bongos und Cabasa verliebt. Das Konzert zum Weihnachtsausklang findet am **2. Weihnachtsfeiertag, dem 26. Dezember um 18:00 Uhr in der Friedenskirche in Neuried-Altenheim** statt, Einlass ab 17:00 Uhr. Der Eintritt beträgt 15 € (Ermäßigung für Schüler und Studenten 12€)



Männergesangsverein „Harmonie“ Ichenheim

„Der Männerchor im Ried“

www.mgv-ichenheim.de

Voranzeige zum Weihnachtsliedersingen am 1. Weihnachtsfeiertag in der evangelischen Kirche in Ichenheim.

Die Sänger des Männergesangsvereins „Harmonie“ Ichenheim möchten wie in den vergangenen Jahren und auch im Jubiläumsjahr der Bevölkerung einige der schönsten Deutschen Weihnachtslieder zu Gehör bringen und somit musikalisch die Weihnachtsgrüße an alle weiter geben. In diesem Jahr werden wir in der evangelischen Kirche singen.

Wir würden uns freuen, wenn wieder viele Zuhörer aus Ichenheim und den umliegenden Gemeinden den Weg zu uns finden würden.

Die Veranstaltung beginnt um 18.30 Uhr. Wie immer ist der Eintritt frei.



Surmilchplumber
Dungere



Ein herzliches Dankeschön an alle Mitglieder, Helfer und Freunde unseres Vereins für Ihren engagierten Einsatz beim diesjährigen Adventsmarkt.

Ebenso möchten wir uns bei der Bevölkerung für Ihr zahlreiches Erscheinen bedanken.

Wir wünschen allen Frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes Neues Jahr!

Liebe Grüße
Die Vorstandschaft
NZ Surmilchplumber Dungere e.V.



Weltladen Neuried e. V.

STIMMUNGSVOLLER LADEN ...

Wunderschöne Ideen für Ihre Liebsten bei uns im Laden. Und dass für den Erzeuger zu fairen Konditionen. Weihnachtsschokoladen, Bio-Marzipan, prachttvolle Papierengel. Die beliebten Engelerkerzen sind auch wieder in verschiedenen Farben da. Wir laden Sie ein zum Stöbern! Auch fix und fertig nett zusammengestellte Geschenkideen Lassen Sie sich inspirieren!

Unsere Schließtage im Dezember:

letzter Öffnungstag 22.12., erster Öffnungstag 10.01.2019

Keine Klimagerechtigkeit ohne Fairen Handel

Pünktlich zur Klimakonferenz COP24 veröffentlichte die internationale Fair-Trade-Bewegung ihr Positionspapier "Handelsgerechtigkeit – der Schlüssel zur Stärkung der Klimaresistenz von Kleinbäuerinnen und -bauern". Darin werden die Teilnehmerstaaten der Klimakonferenz aufgefordert, faire Handelspraktiken als Bedingung für Klimagerechtigkeit anzuerkennen. Der Faire Handel zeigt, dass globaler Handel möglich ist, der Menschen und Umwelt wertschätzt.

500 Millionen Kleinbauernfamilien liefern über 80 Prozent der im Globalen Süden konsumierten Nahrungsmittel. Zusammen mit den Landarbeiter*innen sind sie zugleich am stärksten von den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels betroffen. „Kleinbäuerinnen und -bauern stehen im Kampf gegen den Klimawandel an vorderster Front. Einerseits leisten sie einen großen Beitrag zur Armutsreduktion und zur weltweiten Ernährungssicherheit. Gleichzeitig sind sie dem Klimawandel am stärksten ausgesetzt und besonders von Armut und Hunger bedroht. Ihre Stimme muss in den Verhandlungen im Rahmen der COP deshalb dringend stärker gehört werden“, appelliert Dieter Overath, Geschäftsführender Vorstandsvorsitzender bei TransFair, an die internationale Gemeinschaft.

„Kleinbäuerinnen und -bauern leiden zunehmend unter Ernteausfällen, Wasserknappheit und Naturkatastrophen. Das gefährdet die Ernährungssicherheit sowie die Lebensgrundlage ganzer Gemeinschaften. Ohne einen vernünftigen Ansatz werden sich in den kommenden Jahren viele Flüchtlingsströme wegen des Klimawandels bilden.“

Bewusst einkaufen FAIRändert die Welt!

Globus Weltladen Neuried, Hauptstraße 40 (im Löwen), 77743 Neuried-Ichenheim

Unsere Öffnungszeiten: Donnerstag von 15.30 – 18.30 Uhr, Samstag von 9.30 – 12.30 Uhr

www.globus-weltladen.de

<https://m.facebook.com/globusweltladen/>



www.angelsportverein-altenheim.de

Wir wünschen allen Mitgliedern und Familien eine besinnliche und frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir bedanken uns herzlich bei allen für die geleistete Arbeit und Unterstützung.

Vorankündigung: Am 13. Januar um 14 Uhr findet im Anglerheim Altenheim die Mitgliederversammlung 2019 mit anschließender Kartenausgabe statt. Bitte denkt an eure Fanglisten.

Der nächste Arbeitseinsatz findet am 2. Februar 2019 statt.

Petri Heil
Die Vorstandschaft

Unsere Mediadaten finden Sie auch online

www.reiff.de/print/amtliche-nachrichtenblaetter/anzeigen



Laienspielgruppe Dundenheim e.V.

www.laienspielgruppe-dundenheim.de
info@laienspielgruppe-dundenheim.de

25. Märchenaufführung der Laienspielgruppe Dundenheim e.V.
Endlich ist es soweit! Die Laienspielgruppe Dundenheim e.V. führt im Januar 2019 ihr 25. Märchenstück auf. Gespielt wird das Märchenstück **Jim Knopf und die Wilde 13** von Michael Ende, unter der Regie von Bernhard Wolf.

Aufführungstermine:

Samstag, 12.01.2019, 17.30 Uhr

Sonntag, 13.01.2019, 14.30 Uhr

Sonntag, 20.01.2019, 14.30 Uhr

Wie gewohnt in der Lindenfeldhalle in Dundenheim. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Für **Sonntag, den 20. Januar 2019** bitten wir unsere Mitglieder, Freunde und Gönner um eine **Kuchenspende**. Diese bitte bei Frau Sabine Rudolf, Tel.: 07807/959279 anmelden.

Vielen Dank bereits im Voraus!



Reitverein Ichenheim

Winterzauber auf der Waldreitanlage des Reitverein Ichenheim e.V.

Am 15.12.18 möchte der Reitverein Ichenheim e.V. mit seinem „Winterzauber“ auf der Waldreitanlage das Vereinsjahr 2018 ausklingen lassen. Wir laden die Bevölkerung hierzu herzlich ein. Beginn 15:30 Uhr in der Reithalle, in der wir einen Auszug der einzelnen Reitstunden zeigen. Anschließend besteht die Möglichkeit zum kostenlosen Ponyreiten für unsere jungen Besucher. Bei Einbruch der Dunkelheit werden wir mit Fackeln zur nahegelegenen Waldhütte laufen, wo der Nikolaus auf uns wartet. Danach warten am Lagerfeuer vor der Reithalle zur Stärkung Waldspeck, Grillwürste und Stockbrot auf uns. Dazu werden warme und kalte Getränke angeboten.

Wir freuen uns auf zahlreiche große und kleine Besucher.

Reitverein Ichenheim e.V.

Reservistenkameradschaft Neuried

Die letzte Monatsversammlung 2018 ist am kommenden Freitag, den 14. Dezember 2018 um 19.00 Uhr im RK Heim.

Wie bereits angekündigt, ist die Jahresfeier 2018 am 05. Januar 2019 um 18.00 Uhr im RK Heim Neuried - Adlerstrasse.

Dazu sind alle Mitglieder - Ehrenmitglieder recht herzlich eingeladen. **Anmeldung erforderlich unter Tel. 07852/6078 oder e-mail gerhard.wendle@gmx.de.**

gez. der Vorstand



VdK Ortsverband Altenheim

- Sozialsprechstunde -

Frau Roth, Geschäftsführerin des VdK Kreisverband Kehl wird die nächste Sprechstunde am

Mittwoch, 02. Januar 2019, von 13.30 – 15.30 Uhr
im Rathaus Altenheim - Bürgersaal

durchführen.

Um Anmeldung unter der Telefonnummer 07807/2537 (H. Welte) wird gebeten. Falls nicht erreichbar, bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Eine Terminabsprache ist auch wie folgt möglich:

Festnetz 07851/ 2177 (nur mittwochs von 09.00 – 11.00 Uhr)

Mobiltelefon 0176 60158137

E-Mail roth.vdk-kreisverband-kehl@web.de



Die Neurieder Ortsverbände informieren:

Seit vier Jahren VdK-Zeitung zum Hören

Schon seit vier Jahren gibt es die VdK-Zeitung auch zum Abhören am Telefon. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg leistet auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Inklusion. So können beispielsweise blinde und andere sehbeeinträchtigte Menschen Informationen selbstständig abrufen, indem sie zum gewöhnlichen Festnetzstarif ihres Anbieters – und ohne Anmeldung, ohne Passwort sowie ohne besondere Technik – die Nummern (0711/268983-55, -66, -77 oder -88) wählen. Die VdK-Zeitung wird dann inklusive der gewählten Bezirksseite (beispielsweise -55 für Nordbaden) vorgelesen. Durch Drücken verschiedener Tasten kann man Artikel überspringen, zurückkehren oder eine Pause einlegen.



Johann-Henrich-Büttner-Schule Altenheim

Herzliche Einladung zur Christbaumverkaufsaktion,

Samstag, 15.12.2018 von 12.00 – 15.00 Uhr

auf der Christbaumkultur in Dundenheim, angeboten von unserem Gemeindeförster, Gunter Hepfer.



Zufahrt von Altenheim kommend über den Kirchweg Richtung Ichenheim. Außerhalb der Ortschaft den ersten Weg (Lindenfeld) links abbiegen Richtung Stockfeldsee.

Hier können Sie Ihren Wunschbaum selbst aussuchen und auch selbst schlagen. Dazu bitte Handsäge und Schutzhandschuhe mitbringen. Förderverein und Elternbeirat der Schule sorgen für die Bewirtung und ein Lagerfeuer wird es auch geben.

Folgendes wird angeboten:

- Grillwurst und Grillspeck im Wecken
- Apfelsaftschorle, Wasser, Glühwein und Bier
- Bitte bringen Sie ihre eigene Tasse für den Glühwein mit
- von den Kindern selbstgebastelte Weihnachtsdekoration

Nun müssen wir nur noch auf trockenes Winterwetter hoffen, dann wird das ein schöner Samstagnachmittag mit weihnachtlichem Flair, der mit einigen Liedbeiträgen unseres Schulchors umrahmt wird.

D. Kayser



Danke

Der Förderverein der Realschule Neuried e.V. und das gesamte Lehrerkollegium möchte sich bei allen Mitgliedern recht herzlich für die Unterstützung bedanken.

Wie schon in den vergangenen Jahren konnten wir fleißigen Schülern(Innen) aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 einen Hausaufgabenausflug bezahlen.

Es gab einen Landschulheimzuschuss für die Jahrgangsstufe 5

Der Austausch mit der Partnerschule in Bellelay (franz. Schweiz) konnte finanziell unterstützt werden.

Ebenfalls wurde der Langenhardt-Aufenthalt für alle Klassenvertreter mitfinanziert.

In den Jahrgangsstufen 8 und 9 konnte der Mädels-Sportunterricht mit einer Line-Dance Kostprobe durch Frau Roth aufgelockert werden.

Mädels und Jungs in den Jahrgangsstufen 8 und 9 erhielten jeweils eine Doppel-Sportstunde Selbstverteidigung in den Räumlichkeiten des Jiu-Jitsu / Judo Club Neuried e.V.

Ein besonderer Dank geht an den Jiu-Jitsu / Judo Club Neuried e.V., welche sich mit einem AG-Angebot in Selbstverteidigung an unserer Schule ehrenamtlich engagieren.

Die Anschaffung neuer Spielgeräte für die bewegte Pause, Verfolgerscheinwerfer, Richtmikrophone und Head-Sets für Schüleraufführungen hat eine Geldspende durch die Volksbank in der Ortenau / Offenburg möglich gemacht.

Auch möchten wir uns bei der Klasse 10 C Schuljahr 2017/2018 herzlich bedanken. Wir haben durch die Auflösung der Klassenkasse eine Zuwendung erhalten.

Allen Mitgliedern, Gönnern und Schüler(Innen) mit Ihren Familien eine schöne Adventszeit, erholsame Weihnachtsferien und einen guten Rutsch in das Jahr 2019

Einsatzgebiete werden sich positiv ändern. Dabei wird die zweijährige Vollzeitweiterbildung in der Fachrichtung Elektrotechnik, sowie die dreieinhalbjährige berufsbegleitende Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik vorgestellt. Im September 2019 bildet die Vollzeitweiterbildung in der Fachrichtung Elektrotechnik wieder einen Kurs an der Gewerblich-Technischen Schule in Offenburg. Voraussetzung für die Technikerschulen ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Absolventen der zweijährigen Technikervollzeitschule arbeiten in der Entwicklung, Herstellung und Vertrieb elektrotechnischer Anlagen und Systeme. Sie planen, berechnen, entwickeln, konstruieren und testen Bauelemente, Geräte und Maschinen oder überwachen elektrotechnische Anlagen und Systeme. Sie erforschen und entwickeln Techniken und Systeme, die Informationen verarbeiten und übermitteln. Dazu gehören anwendungsorientierte Software ebenso wie mikroelektronische Steuerungen und komplexe Automatisierungen mit Robotern. Die Kombination der Elektrotechnik, der Systemtechnik und des betrieblichen Managements eröffnen sehr gute Berufschancen.

Die gewerblich-Technische Schule Offenburg ist seit 2016 Industrie 4.0 Standort des Landes Baden-Württemberg mit auf dem neuesten technischen Stand ausgerüsteten Grundlagenlaboren und einer industriellen Lernfabrik, an welcher die angehenden Techniker ausgebildet werden.

Die berufsbegleitende Technikerschule Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik bildet im September 2020 wieder einen Kurs an der Gewerblich-Technischen Schule in Offenburg. Dreieinhalb Jahre drücken Facharbeiter freitags und samstags die Schulbank. Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Automatisierungstechnik sind mit die größten Industriezweige in Deutschland. Rasante Entwicklungen setzen eine hohe Fachkompetenz und Innovationsfähigkeit seiner führenden Mitarbeiter voraus - am besten in allen drei genannten Fachgebieten. Sollte ihnen unser Angebot zusagen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung für die Fachschule für Elektrotechnik bzw. Automatisierungstechnik in Offenburg.

Weitere Informationen gibt's telefonisch 0781-8058300, per Mail: info@gs-offenburg.de oder im Internet unter www.gs-offenburg.de

Anmeldungen für die Vollzeitschule sind bis Ende März 2019 möglich.

Gewerbe Akademie Offenburg:

Nächste Fortbildung zum Bilanzbuchhalter

Die Gewerbe Akademie Offenburg startet die nächste Fortbildung zum „Geprüften Bilanzbuchhalter (IHK)“ im April 2019. Schon jetzt sollten sich Interessenten zu der Weiterbildung anmelden. Bilanzbuchhalter sind gefragte Spezialisten, die für die reibungslose Organisation der Buchhaltung und das komplette Rechnungswesen verantwortlich sind. Die Fortbildung verläuft über 28 Monate berufsbegleitend mit Unterricht am Dienstagabend und Samstagvormittag. Im Lehrprogramm werden unter anderem Themen wie Jahresabschlüsse und deren Auswertung, Finanzmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung, Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit behandelt.

Der Kurs kann unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Aufstiegs BAföG oder Bildungsgutschein der Arbeitsagentur gefördert werden. Weitere Auskünfte zu Ablauf und Inhalt erteilt Bärbel Hoffmann vom Bildungsmanagement, Telefon 0781/793 115. Weitere Infos sind auch im Internet unter www.wissen-hoch-drei.de eingestellt.

Gewerblich-Technische Schule Offenburg

Infotag der Technikerschulen

Die Technikerschulen an der Gewerblich-Technische Schule Offenburg (Moltkestr. 23) laden am Samstag, 19. Januar 2019 von 9 bis 13 Uhr zum Informationstag ein.

Sie fühlen sich in Ihrem aktuellen beruflichen Umfeld unterfordert, Sie wollen sich beruflich verändern und Ihre Karriere wieder in Schwung bringen? Das erfolgreiche Absolvieren der Technikerschule wird Ihren beruflichen Alltag stark beeinflussen und Ihre

Obst- und Gartenbauverein Meißenheim

SEPA_Abbuchung der Mitgliedsbeitrag für 2018

In den nächsten Wochen wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2018 abgebucht. Falls sich Änderungen bei der Bankverbindung ergeben haben, bitten wir dies unverzüglich zu melden. Ansonsten muss von Seiten der Mitglieder nichts mehr unternommen werden.

Erstmals deutsch-französische Ausbildung in Kork möglich

Am Freitag, 30. November 2018, wurde mit vielen Gästen aus Deutschland und Frankreich die erste deutsch-französische Ausbildung Heilerziehungspflege - Moniteur Educateur (HEP-ME) bei der Diakonie Kork feierlich eingeweiht. Dieser besondere Projektausbildungsgang wird von der Europäischen Union über das INTERREG-Programm V Oberrhein sowie von der Region Ostfrankreich (Région Grand Est) kofinanziert.

Die Ausbildung startete erstmalig mit acht Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Frankreich am 1. Oktober 2018. Die zweieinhalbjährige Ausbildung im Sozialwesen mit anschließendem Anerkennungsjahr findet an zwei Ausbildungsinstituten statt, der Ev. Fachschule für Heilerziehungspflege der Diakonie Kork und der ESEIS in Schiltigheim bei Straßburg (Ecole Supérieure Européenne de l'intervention Social).

Die Initiative zu dieser binationalen, bilingualen Doppelqualifikation ergriff vor fünf Jahren die Ev. Fachschule für Heilerziehungspflege, als sie Kontakt nach Frankreich aufnahm. Dabei ist die Ausbildung vom europäischen Gedanken inspiriert. Durch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Sozialwesens, werden die Bedarfe nach Fachkräften in Deutschland und nach Ausbildungsplätzen in Frankreich zusammengeführt. Das betonten auch die Verantwortlichen beim feierlichen Festakt in der Kreuzkirche der Diakonie Kork. Die Doppelqualifikation verbessert nicht nur die grenzüberschreitende Mobilität und den damit verbundenen fachlichen Austausch, sondern stellt auch einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Grenzen dar.

Weihnachtsbaumverkauf* der Klasse 7B / BVO

am **Sa, 15.12.2018** von **10-15 Uhr** auf dem Schulhof der Bärbel-von-Ottenheim-Schule

Wir bieten regionale Weihnachtsbäume in unterschiedlichen Größen an. Wärmen Sie sich bei einer Tasse Punsch, Glühwein und Waffeln. Wir liefern Ihren Wunschbaum auch nach Hause, sprechen Sie uns an!

Die Einnahmen gehen in unsere Klassenkasse zur Finanzierung unserer Klassenfahrt im Juni 2019.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Elternschaft und Schüler der Klasse 7B

*nur solange Vorrat reicht

Lust auf Besuch?

Südamerikanische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 09. Februar 2019 bis Samstag, den 29. Juni 2019. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch

an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21400, Fax 0711-2221402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

Adventsfeier im SBBZ im Ried in Kürzell, am Samstag, 15. Dezember 2018

Wir laden alle Eltern, Freunde und ehemaligen Schüler des SBBZ im Ried zur diesjährigen Adventsfeier in die Festhalle in Kürzell ein.

Die Veranstaltung beginnt um 14.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Bei Kaffee und Kuchen und kalten Getränken kann man sich auf die Adventszeit einstellen.

Der Erlös des Kuchenbuffets kommt dem Förderverein der Schule zugute.



FAMILIEN LIEGEN UNS AM HERZEN

Unsere Angebote für Familien von Anfang an:

- PEKiP-Kurse im 1. Lebensjahr
- ELBa-Gruppen
- Babymassage
- Kess-Erziehungskurse
- Spiel- und Kontaktgruppe ab 11 Monaten
- Offener Treff „Elterncafé“ mit Kindern bis 3 Jahre
- Babysitterausbildung



Quelle: DRK | Fotograf: S. Freiling

DRK-Kreisverband Lahr
Alte Bahnhofstraße 10/3,
77933 Lahr

Weitere Infos unter:
☎ 0 78 21 / 9 81 84 - 23
Frau Weber



Lesespaß für die ganze Familie!

GESCHENK-IDEEN

zum Weihnachtsfest



Foto: shutterstock.de / alstars

FOTOSTUDIO RUDOLF



Pass...Bewerbung
Hochzeit...Porträt..
...Werbung...Kunst

Heerstr. 40/1
Ichenheim
07807-957 205

ARTLIVING

POSTAGENTUR
DEKO ACCESSOIRES
GESCHENKARTIKEL
REINIGUNGSANNAHME



WINKELSTRASSE 36 / GEWERBEGEBIET - 77974 MEISSENHEIM
TEL : 07824 / 664967 0 / info@junglas-design.de

Unseren Kunden und Freunden
wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest
und für das kommende
Jahr viel Glück und Gesundheit!

Mariannes LÄDCHEN
Blumen auf andere schöne Dinge

Hirtenstr. 6, Meißenheim, 07824/4286

Christbäume
aus dem Schwarzwald

Verkauf am Sonntag, den 16. Dezember von 9.00 bis 12.00 Uhr.
Noch können Sie sich Ihren Wunschbaum bestellen.

Wir haben in dieser Zeit für Ihre Weihnachtseinkäufe geöffnet und laden Sie zu einem Glühwein ein. *Wir freuen uns auf Ihren Besuch.*

Blumen & Pflanzen | Dekorative Floristik für jeden Anlass | Wohnaccessoires | Trauerschmuck
www.marianneslaedchen.de

4	3	7		9			2	5
			5					
	8	5				1	6	
		3		1	9			4
				4				
9			3	2		7		
	7	8				9	4	
					1			
1	6			7		3	5	8

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

ARMBRUSTER

NUDEL-GENUSS UNTERM WEIHNACHTSBAUM

Besuchen Sie unseren
Fabrikverkauf

Vom 03. – 21.12.2018
Wir freuen uns auf Sie!



Armbruster Teigwaren
Im Lossenfeld 17 • 77731 Willstätt-Sand
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. • 8:00 – 16:30 Uhr

GESCHENK-IDEEN

zum Weihnachtsfest



Foto: shutterstock.de / alstars

HANS PLEULER

JAGD- UND
ANGELSPORT
TEXTILIEN

Inh. Rolf Schlißke e.K.
Büchsenmacher-Meister

+++ Endsprint - Alles muss raus +++

WIR SCHLIESSEN UNSERE MODE-ABTEILUNG!

Unser Jagd- und Angelsport-Sortiment
bleibt selbstverständlich bestehen.

Hauptstraße 41 • 77743 Neuried-Ichenheim • Tel. 07807 2183 • info@waffen-pleuler.de

%

Total-Ausverkauf
von allen
Fashion- und
Modewaren bis

31. Dez. 2018

50 bis 70 %
Rabatt

%

SPEZIALANGEBOT (Nageldesign)

Neumodellage für 39,- € ~~statt 44,- €~~

Auffüll-Termin für 30,- € ~~statt 34,- €~~

(für Studiolänge) inkl. Airbrushdesign

Terminvereinbarung
unter 0179/1367801

Ich freue mich, Sie begrüßen zu dürfen.
Ihre Nageldesignerin Christiana Katja

Homestudio ChristianaKatja
 christianakatja

Beko und mehr...

Marie's Landleben

Hechtengasse 4, 77743 Neuried-Ichenheim, Tel. 0171/7477594
Inh. Elke Dietzig

Lassen Sie sich inspirieren und erleben Sie in stimmungsvoller Atmosphäre die Trends zu Weihnachten.

Saisonale Dekoration & Floristik

immer **samstags von 9 bis 16 Uhr.**

An **Heilig Abend** haben wir
von **9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet!**

Ich freue mich auf Sie
Ihre Elke Dietzig



Zimmerei HEINRICH
 energetischer NEU- / ALT- / INNENAUSBAU
 FACHWERK / ABRUCH / ASBESTRÜCKBAU

Kehler Str. 20 Tel. 07807-639
 77743 Neuried-Altenheim Mobil 0170-7146590
 www.kd-heinrich.de / heinrich.zimmerei@googlemail.com

Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. von 8.30 bis 18.30 Uhr
 Sa. von 8.30 bis 13.00 Uhr

...wird für Ihre Gesundheit

Ried Apotheke

Allen Lesern ein schönes Wochenende. Bleiben Sie gesund, und wenn es mal nicht so ist, dann wünschen wir Ihnen gute Besserung.

Inh.: Nora Schlich Kehler Strasse 48,
 Fachapothekerin für Offizinpharmazie 77743 Neuried-Altenheim
 Tel.: 0 78 07 / 92 97 -0

Koelsch
 Haustechnik – Selbstbausysteme
 Heizung – Lüftung – Sanitär – Solar

Gewerbestraße 5 www.koelsch-haustechnik.de
 77743 Neuried-Altenheim Koelsch.Haustechnik@t-online.de

Telefon 07807/9 59 90 80 Mitglied im Firmenverbund
 Telefax 07807/9 59 90 81 der WALLASTON-GRUPPE

Elektro Winkler Hausgerätekundendienst und Verkauf

Miele Bosch LIEBHERR
 IMMER BESSER Kundendienst aller Markengeräte
 Beratung Verkauf Kundendienst Ersatzteile

Tel.: 07807/1717 mail: ew-winkler@t-online.de
77743 Neuried Fasanenweg 4

CHRISTBAUMVERKAUF mit Lieferservice

Freitag 14.12.18 von 8-12 Uhr
 15-18 Uhr

Samstag 15.12.18 von 8-13 Uhr

ADAM BAUERNLADEN
 Kirchstraße 16 · 77743 Altenheim
 Tel. 07807-9567513

mit Christbaumverkauf Spargelhof Stocker

Meier's Weihnachtsmarkt

Samstag, den 15.12.2018, von 9 – 19 Uhr
Rheinstraße 79 – 77743 Neuried-Ichenheim

ZUM WEIHNACHTSFEST

bedanken wir uns bei all unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die erfolgreiche Zusammenarbeit.

MILD
 SOLARANLAGEN & HEIZUNGSSYSTEME
 BERATUNG | PLANUNG | VERKAUF | SERVICE

Wir haben vom 21.12.2018 bis 6.1.2019 Betriebsferien

Kehler Straße 29, 77743 Neuried
 Tel. 0 78 07 / 20 58, mild-heizungsservice@t-online.de



Wir bewegen uns... Sie profitieren!

Zahlenchaos im Büroalltag?



WIR RÄUMEN FÜR SIE AUF!

- Finanzbuchhaltung*
Lohnbuchhaltung*
Konzeption, Aufbau und Ausbau von Controlling-Systemen
betriebswirtschaftliche Beratung

Ihr Partner für Buchhaltung* und Controlling nach § 6 Nr. 3 u. 4 Steuerberatungsgesetz



Stefanie Schäfer

Kirchstraße 62
77743 Neuried-Altenheim
07807 8474227
kontakt@sts-con-cept.de
www.sts-con-cept.de

Telefon
email
Internet

100 JAHRE



Gemüse- und Obstbau Betrieb Wurth

Inh. Torsten Wurth DE-006-Ökokontrollstelle

Hofladen

Unsere Öffnungszeiten zu Weihnachten

Dienstag, 18.12.: 9:00 - 12:00 Uhr
Freitag, 21.12.: 9:00 - 12:00 und 15:00 - 17:00 Uhr
Samstag, 22.12.: 9:00 - 12:00 Uhr
Heiligabend, 24.12.: 8:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten zu Silvester

Freitag, 28.12.: 9:00 - 12:00 und 15:00 - 17:00 Uhr
Samstag, 29.12.: 9:00 - 12:00 Uhr
Silvester, 31.12.: 9:00 - 12:00 Uhr

Kirchstraße 57 Mobil 0173-3167364
77743 Neuried-Altenheim Telefax 07807/9578461
bioland-wurth@web.de

Christbaumverkauf

Urlaub vom 02.01. bis 10.01.2019. Ab Freitag, den 11.01.2019 sind wir wieder für Sie da.



Friedrichstr. 45
77743 Neuried-Altenheim
Tel. 07807 - 8474337

Öffnungszeiten

Mo - Sa 9 bis 12:30 Uhr
Mi - Fr 15 bis 18:00 Uhr

Wir wünschen allen unseren Kunden ein wunderschönes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2019. Wir bedanken uns herzlich für die Unterstützung und das Verständnis.

Unser Blumenlädele ist dann vom 31.12. bis 05.01.2019 geschlossen.

GEWINNSPIEL

Wohlfühlen im Bayerischen Bäderdreieck

Erholsame Urlaubstage in Bad Griesbach



Sanfte Hügel, sattgrüne Wälder, idyllische Ortschaften und das geschwungene Flussbett der Rott - für die Gäste im niederbayerischen Rottal ist die Welt noch frei von Trubel und Hektik. Sie ist gemütlich und vor allem eines: erholsam.

In Bad Griesbach finden Sie alles für ganzheitliches Wohlergehen. Maßgeschneiderte Heil- und Therapiemethoden sowie eine große Bandbreite an Gesundheits-

schiedene Nordic Walking-Strecken mit 150 Kilometern begeistern die Freizeitsportler und sorgen für viel Abwechslung.

Direkt an der Fußgängerzone, angrenzend an den Kurpark, bietet das Hotel Garni Glockenspiel alles, was Sie sich für Ihren Erholungsurlaub in Bayern wünschen. 52 großzügig eingerichtete Doppelzimmer, teilweise mit Galerie, wie auch das Appartementhaus Poseidontherme bieten entspannte Gemütlichkeit. Im Vitalzentrum Lidl genießen Sie individuell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Gesundheits- und Wellnessprogramme. Gönnen Sie Körper und Seele eine kleine Auszeit und entspannen Sie mit verschiedenen Massagen, Wellness-Angeboten, Fango, Wirbelsäulen-

therapie nach Dorn und Ayurveda. Leise Musik und gedämpftes Licht sorgen zusätzlich für eine zauberhafte Wohlfühl-Atmosphäre, in der Sie all Ihre Alltagssorgen vergessen können. Freuen Sie sich auf einen unvergesslichen Wellness-Urlaub in Bad Griesbach im schönen Rottal in Bayern.

Jeden Monat Gewinnchance auf einen Urlaub zu zweit!

Gewinnen Sie einen Urlaub zu zweit über drei Nächte mit Frühstück im Hotel Garni Glockenspiel.

Hotel Garni Glockenspiel/Therme
Tel.: +49 (0)8532 7060
info@glockenspiel-poseidontherme.de
www.glockenspiel-poseidontherme.de

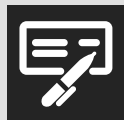
Gäste- und Kurservice Bad Griesbach
Tel.: +49 (0)8532 792 40
info@badgriesbach.de
www.badgriesbach.de



Form for Mittelbadische Presse Gewinnspiel, including fields for name, address, phone, email, and a coupon code.



GEWINNSPIEL AGB
Gutscheine nicht übertragbar, nicht bar auszuhalfen! An- und Abreisekosten gehen zu Lasten des Gewinners. Einlösbar in der Vor- oder Nachsaison. Anreise Sonntag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Gewinner wird schriftlich informiert und in der Mittelbadischen Presse veröffentlicht, seine Adresse zur Gewinnabwicklung gespeichert. Eine Weitergabe der Teilnehmeradressen findet nicht statt. Mitarbeiter der Mittelbadischen Presse sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine Mehrfachteilnahme pro Verlosungstag ist ausgeschlossen. Mehrfachsendungen bzw. -anrufe werden nicht gezählt. Postannahmeschluss 31.12.2018.



Anzeigen

Privat

Suche 2 - 3-Zi-Whg. in Neuried

mit Balkon/Terrasse,
Garage/Stellplatz, Rentnerin,
NR, keine HT, ab sofort
Telefon 0 78 07/95 78 95

DRINGEND TIERLIEBEN VERMIETER IN NEURIED GESUCHT.

Ich suche eine 3 – 4-Zimmer-Wohnung,
auch renovierungsbedürftig.

Telefon: 01 62 / 29 60 37 36

Der DHB-Netzwerk Haushalt nimmt Abschied von

Renate Merten

Von 2001 bis 2009 wirkte Frau Merten als Vorstand in unserem
Verein. Dafür sei ihr herzlichst gedankt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt auch ihren Angehörigen.

Sieglinde Hansert
DHB-Netzwerk Haushalt
OV Altenheim

Roswitha Meierhöfer
Landesverband Baden-Rheinheissen-Pfalz

Danksagung

*Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme beim
Heimgang unserer lieben Mutter*

Emma Roth

† 5. 12. 2018

*sowie für die Blumenspenden und allen, die sie auf
ihrem letzten Weg begleitet haben, sagen wir unseren
herzlichen Dank.*

lchenheim, im Dezember 2018

Kinder mit Familien

Nachruf

Wir trauern um unser Vorstandsmitglied

Renate Merten

die im Alter von 65 Jahren aus dem Leben gerufen wurde.

Trotz eigenem schweren Leiden war sie immer bereit, sich für andere mit beispielloser Hilfsbereitschaft einzusetzen.

Wir werden sie in dankbarer Erinnerung behalten.

VdK Ortsverband Altenheim

Haushaltsauflösung

Wir räumen für Sie Haus,
Keller, Speicher.

Ankauf oder Inzahlungnahme
von Wertgegenständen.

Telefon 0 78 07 / 3 06 50
oder 01 52 / 21 47 75 69

4	3	7	1	9	6	8	2	5
6	9	1	5	8	2	4	3	7
2	8	5	4	3	7	1	6	9
7	2	3	6	1	9	5	8	4
8	1	6	7	4	5	2	9	3
9	5	4	3	2	8	7	1	6
5	7	8	2	6	3	9	4	1
3	4	9	8	5	1	6	7	2
1	6	2	9	7	4	3	5	8

Ärzte

Praxis Edda Rieth

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Allmannsweierer Straße 2

77974 KÜRZELL

Telefon 0 78 24 / 64 88 -0

**Die Praxis bleibt vom Freitag, 21. Dezember 2018
bis zum 31. Dezember 2018
wegen Urlaubs geschlossen.**

Vertretung übernehmen

Herr Wolfgang Knauber in Ottenheim, Tel. 07824 / 2155
und alle anwesenden KollegInnen im Ried.

An den Abenden und Wochenenden wenden Sie sich bitte
an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117)

**Wir wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest und
einen gesegneten Jahresanfang 2019!**



Immobilien

Schönes **1 – 2-Familienhaus**, Bj. 1983, in sehr gepflegtem Zustand mit zwei separaten Wohnungen, ges. 220 m² Wohnfläche, 11 Zimmer, 2 Bäder, 2 Küchen, Keller, Balkon, Garage, neuw. Öl-Zentr.-Hzg., großer Kachelofen, ges. 820 m² Hof-Garten-Grundstück. Darauf befindet sich zusätzlich ein massives Nebengebäude mit ca. 50 m² Nutzfläche, welches für gewerbliche und Hobbyzwecke vielseitig nutzbar wäre. Energie-Verbr. 84.1, in Dundenheim.

Preis: Basis € 475.000



Jäckle Immobilien
Telefon 0 78 08 / 9 93 73

Gastronomie

Unterricht

Ab sofort Martins frisch frittierte Hähnchen

Jeden Sonntag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr in Dundenheim an der Tankstelle.

Vorbestellung möglich unter
Tel. 01 60/98 01 80 40

Mathematik Nachhilfe

- individuell
- qualifiziert
- engagiert

freier Mitarbeiter von Nachhilfe-Instituten
Dr. Michel Abboud
Tel.: 07854/98 59 66

Nachhilfe Ma, De, Eng.
sehr preiswert (gewerblich) 0157 92347020

Stellenmarkt

Stellenmarkt



Weiter-sagen!

Wir suchen
Maler/innen
(mit Führerschein Klasse B)
zur Verstärkung unseres Teams.
Bewirb Dich jetzt mit den üblichen Unterlagen!

S

maler schwend
GmbH

Ideen, Leistung, Qualität.

77948 Friesenheim · Bohmattstraße 3
Tel. 0 78 21 / 6 20 06 · Telefax 6 37 12

www.maler-schwend.de

Mercure HOTELS

Lust auf Veränderung?

Wir suchen ab sofort
in Vollzeit

Servicemitarbeiter (w/m/d)

Koch/Jungkoch (w/m/d)

Rezeptionist-Nachtdienst (w/m/d)
(Ausbildung oder Berufserfahrung in entsprechenden Berufsbildern erwünscht)

Auszubildende für die Berufsbilder:

Koch / Köchin (w/m/d)

Hotelfachfrau / -mann (w/m/d)

in Teilzeit

Zimmermädchen / Roomboy (w/m/d)

Spülkraft (w/m/d)

Bitte richten Sie Ihre
Bewerbung an:
Mercure Hotel Offenburg
z. Hd. Frau Zell
Schüttenwälder Straße 1a
77656 Offenburg, Tel.: 0781 505 0
Mail: h2906-gl@accor.com



DB

Du willst tausende Tonnen in Startposition bringen.

Willkommen, Du passt zu uns.

Als Quereinsteiger zum Lokrangierführer (w/m/d).

Zum 01. März 2019 suchen wir Dich als angehenden Lokrangierführer für die DB Cargo AG an den Standorten Offenburg, Kehl, Singen (Htw.) und Weil am Rhein.

Deine Aufgaben:

- Führen eines Rangiertriebfahrzeuges mit den dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussdiensten
- Bilden und Auflösen der erforderlichen Bedienfahrten
- Durchführung von Bremsproben, Wagen- und Zugprüfungen
- Weitere Arbeiten des Rangierdienstes

Dein Profil:

- Abgeschlossene Schulausbildung bzw. ein innerhalb der EU vergleichbarer Schulabschluss
- Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung, vorzugsweise im gewerblich-technischen Bereich
- Kommunikationsfähigkeit sowie Service- und Kundenorientierung
- Bereitschaft zu unregelmäßigem Schichtdienst mit Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Wir bieten:

- Stabilität und Sicherheit in einem zukunftsorientierten Konzern
- Attraktive Konditionen und Nebenleistungen, wie das DB Job-Ticket
- Arbeitsplätze in ganz Deutschland
- Individuelle Weiterentwicklung und Aufstiegschancen

Bewirb Dich online auf die Ausschreibungsnummer 22877.

Jetzt bewerben und mehr erfahren: deutschebahn.com/jobs-kehl

DBKarriere    



Wir suchen Sie!



reiff medien versteht sich als Multimedia-Unternehmen für den regionalen Markt in der Ortenau.

Mit seinen Units Print, Funk, Online, Telekommunikation, Druck und Zustellung bietet reiff medien eine umfassende, synergetische Kommunikationsplattform für unterschiedliche Zielgruppen und die regionale Wirtschaft. Das Offenburger Medienunternehmen reiff blickt auf eine über 200-jährige Tradition zurück und beschäftigt heute rund 400 Mitarbeiter in Druck, Verlag, Redaktion und Außendienst sowie rund 750 Zusteller.

Zur Verstärkung unseres Teams besetzen wir folgende Position:

Marketingmitarbeiter (m/w)

Ihr Aufgabengebiet:

- Planung und Durchführung von Marketingaktionen
- Gestaltung von Werbemitteln
- Umsetzung von Kampagnen Online und Offline
- Beobachtung von Trends in der Medien- und Verlagsbranche
- Einführung von Neuheiten

Wir bieten Ihnen:

- interessante und vielseitige Aufgaben
- die Möglichkeit zur Umsetzung von eigenen Ideen
- eine leistungsgerechte Vergütung mit zusätzlichen sozialen Leistungen
- ein vielfältiges Unternehmen

Ihre Qualifikation:

Sie verfügen über folgende Kompetenzen:

- abgeschlossenes Studium im Bereich Marketing, Onlinemarketing oder eine vergleichbare Ausbildung mit Berufserfahrung
- Kreativität und Organisationstalent
- Teamfähigkeit und Freundlichkeit
- sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Kenntnisse in InDesign und Photoshop von Vorteil
- Kenntnisse in Wordpress

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

reiff verlag kg
 Frau Christina Linderer
 Marlener Str. 9
 77656 Offenburg

Telefax: 0781/504-6539
 E-Mail: bewerbungen@reiff.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



GEHEN SIE mit uns in die nächste STUFE

Wir suchen eine **Pflegefachkraft** Eingruppierung in **P8 TVÖD Tabelle P** für unsere Hausgemeinschaften in Teil- und Vollzeit. nach 2 Jahren Erfahrung **3017,99 Euro brutto** + 12. Gehalt und Zulagen
 Zu Ihren Aufgaben zählt die Unterstützung der von uns betreuten Menschen in unseren Hausgemeinschaften.
1 Wochenende Dienst/2 Wochenenden frei



3 Welten Modell **Innovatives Quartierskonzept**
Flache Hierarchien
Kleine Hausgemeinschaften Spezielle Pflege für Menschen mit Demenz
Wohnküchen 80% unserer Fachkräfte sind über 7 Jahre bei uns
Gemeinsames Therapieessen

info@seniorenhaus-renchen.de

Interessiert? Jetzt bewerben - Wir freuen uns auf Sie!



Hausleitung Seniorenhaus Renchen
 Hauptstraße 53 • 77871 Renchen
 Telefon 07843 99588-0
www.pflege-in-renchen.de



Gutes tun tut gut



Schaffen Sie Zukunft

Geben Sie Kindern mit Ihrem Testament eine neue Perspektive!
 Margitta Behnke: Fon +49 30 206491-17,
margitta.behnke@albert-schweitzer.de
www.gutes-tun-tut-gut.de



Werden Sie Zusteller in einem starken Team!



Zusteller/in ab 18 Jahre.
Zustellung von Zeitungen und Briefen
in den frühen Morgenstunden

Auf 450-Euro-Basis, in Teilzeit oder in Vollzeit im gesamten Ortenaukreis!

Was Sie erwartet:

- sicherer Arbeitsplatz
- regelmäßiges Einkommen
- klare Zustellrouten
- familiäres Arbeitsklima
- hilfsbereite Logistikprofis

Sie sind:

- zuverlässig
- pünktlich
- aufgeschlossen
- freundlich

MPZ Zustellservice KG
Marlener Straße 9 | 77656 Offenburg
Tel.: 07 81 / 504 - 0
logistik-job@reiff.de • www.zusteller-ortenau.de



Bewerben Sie sich
entspannt über WhatsApp:
01 72 / 74 12 118

Melden Sie sich gleich!

Bringen Sie Frische in Ihr Zuhause.

Konzipiert und realisiert von Ihrem Spezialisten für Wohngestaltung



KRUSS

DER EINRICHTER

WOHNEN Römerstraße 45

KÜCHE 77694 Kehl-

ESSEN Goldscheufel

SCHLAFEN Tel. 0 78 54 / 3 08

www.muebel-kruss.de

Stöß & Baumann

Partnerschaftsgesellschaft mbH

Steuerberater

Kommunalsteuerberater

Am Mittelbach 8 · 77948 Friesenheim-Oberschopfheim

Tel.: +49 (0) 78 08 22 03

Fax: +49 (0) 78 08 79 10

Zweigniederlassung
Robert-Bosch-Str. 1 · 77866 Rheinau-Freistett

Tel.: +49 (0) 78 44 91 88 52

E-Mail: info@stoess-baumann.de

Web: www.stoess-baumann.de

Steuerberatung

Wirtschaftsberatung

Betriebswirtschaftliche Beratung

Nachfolgeberatung

Existenzgründungsberatung

Finanzplanung

Jahresabschlusserstellung

Steuererklärungen

Begleitung Betriebsprüfung

Kostenrechnung

Finanzbuchhaltung

Controlling

Lohnbuchhaltung

zuverlässig · vertreten · richtig · beraten

Immobilien

PHYSIOFORMEL

Deine Formel für die Gesundheit

Praxis für Physiotherapie Sarah Vollmer

Kürzeller Oberdorfstr. 35a - 77974 Meissenheim - Kürzell

Tel: 07824 / 6636240 - kontakt@physioformel.de

Vereinbaren Sie Termine für Krankengymnastik
oder probieren Sie unseren Gerätezirkel aus!

Jetzt Probetraining vereinbaren



Psst ... wir verraten es Ihnen schon jetzt: Mit uns wird der Verkauf Ihrer Immobilie zum Fest!

Wir beraten Sie gern - Rufen Sie uns an!

Engel & Völkers Ortenau
Tel. 0781-93 99 97 00 · Ortenau@engelvoelkers.com
www.engelvoelkers.com/ortenaus

ENGEL & VÖLKERS



Der ideale Zeitpunkt... verkaufen Sie Ihre Immobilie jetzt zum Höchstwert!

Gutschein für eine unverbindliche und marktgerechte Bewertung Ihrer Immobilie

ENGEL & VÖLKERS

Rufen Sie mich gerne an!
Tel. 07851/955115

Danke

für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnachtszeit
und einen gesunden Start ins neue Jahr!



Maler

K I E M

farbige Ideen

Eibenweg 2

77694 Kehl-Marlen

Telefon 07854/7416

Wir wünschen ein
schönes Wochenende!

AUF NACH ALTENHEIM

Ihr neues Zuhause - Wohnungen im „Oberfeld“



MIT DEM BAU WURDE BEGONNEN.

0781 / 20 18-0

www.rith-immobilien.de

» 2 - 3 Zimmer u. Penthouse » Aufzug

» ca. 68 m² - 115 m² » Stellplätze u. Carport

» Energieeffizienz KfW55 » ab 209.000 €

» Hochwertige Ausstattung » Provisionsfrei

BERATUNG UND VERKAUF · IMMOBILIEN-FINANZBERATUNG DIETER RITH

NEU IN OBERSCHOPFFHEIM

HU Abnahme

jeweils Dienstag und Mittwoch

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 0 78 08 / 22 83

AUTOHAUS
von der WEPPEN

GmbH & Co. KG

Hauptniederlassung Stuttgart

Sedanstraße 11 – 13, 70190 Stuttgart

Tel. 07 11 / 26 86 80

Filiale Jäckle

Niederschopfheimer Str. 2

77948 Friesenheim

Tel. 07808/2283

07 81 - 96 75 75 75




infinitas
Bestattungen & Trauerbegleitung

Der gute Abschied mit Herz

Hauptstraße 68, 77799 Ortenberg
Fabrikstraße 19, 77746 Schutterwald

Sinja Küßner-Walter www.infinitas-bestattungen.de



MIT WELTSTAR
ALEXANDER
LACEY

**OFFENBURGER
WEIHNACHTS
CIRCUS**

MESSEPLATZ

Große Familienvorstellung zu
Sonderpreisen: Mi., 19.12. um 15.30 Uhr
Festliche Gala-Premiere: Mi., 19.12. um 19.30 Uhr

TAG DER OFFENEN TÜR
Sonntag, 23.12. von 11 - 13 Uhr

*Kommentierte Raubtierprobe
Blick hinter die Kulissen
Buntes Rahmenprogramm*

EINTRITT FREI !!!

VON MITTWOCH
19.
DEZEMBER

täglich:
15.30 Uhr und
19.30 Uhr

Heiligabend, 24.12. und
Neujahrstag, 01.01.
keine Vorstellungen

Sonntag, 06.01.
um 11.00 Uhr und 15.30 Uhr

BIS SONNTAG
6.
JANUAR

TEL. 0700 - 599 000 00 (ab 12.11.)
www.offenburger-weihnachtscircus.de

Wir schenken 2 Ihnen Anzeigen!

6 Anzeigen schalten – 4 Anzeigen bezahlen

Unsere **NEUJAHRSAKTION** gilt vom
11. Januar bis 1. März 2019!

Buchbare Kalenderwochen
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

**Buchen Sie schnell und profitieren
Sie von unserer Aktion!**

Ihr Ansprechpartner:

für Altenheim, Dundenheim und Müllen
Silke Wickert

Telefon: 07 81/504-1452

E-Mail: silke.wickert@reiff.de

für Ichenheim und Schutterzell
Alexander Erb

Telefon: 07 821/92 09 90 - 11

E-Mail: alexander.erb@reiff.de

**Neujahrs
RABATT
AKTION**



*Angebot gilt nur für gewerbliche Aufträge. Alle bestehenden Rabattvereinbarungen mit unserem Verlag werden für diese Aktion außer Kraft gesetzt.



reiff amtliche nachrichtenblätter.

Ihr lokaler Werbepartner

für Handel, Handwerk und Gewerbe.

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Bummeln & Genießen

in der vorderen Kirchstraße

Samstag den 22.12.2018

von 8.00 - 16.00 Uhr



WOHNEN | ACCESSOIRES | BABY









**Schneller zur HU!
Bequem zur Prüfplakette.**



Nächste Prüftermine bei uns im Hause:

▶ 19.12.18
27.12.18



ALLE MARKEN. EIN AUTOHAUS




Auto-Kupferschmidt GmbH | Schutterstr. 3 | 77746 Schutterwald
 Telefon +49 (0)781 9656-0 | Fax +49 (0)781 9656-40
 info@auto-kupferschmidt.de | www.auto-kupferschmidt.de

Triberger Weihnachtszauber

25.12.-30.12.18

Täglich 15 bis 21 Uhr

- Einmalige Weihnachtsstimmung
- Internationales Showprogramm
- 5 x täglich spektakuläre Feuershow
- faszinierende Kinderwelt
- 20m-Südkurier-Riesenrad

Feuerwerk am 27.+28.+29.+30.12.

Million
Lichter

Triberg
Gewinner & 1. Preis
„Best Christmas City“ 2016

Unsere Highlights:



Kevin Tarte
charismatischer Sänger
und Musicalstar -
Sa., 29.12.



JUNGE JUNGE!
mitreißende Zauber-
kunst mit quirliger
Comedy - Mi., 26.12.

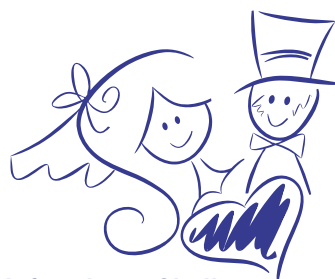


**The Golden
Voices of Gospel**
Gospel aus den USA -
Di., 25.12.

Ermäßigter Eintritt mit Baden-Württemberg-Ticket!



www.triberger-weihnachtszauber.de



Informieren Sie Ihr Umfeld über wichtige Ereignisse.

Nutzen Sie unsere preisgünstigen Familienanzeigen.

 07 81/ 504-1455
oder -1456

 anb.anzeigen@reiff.de

NEU: Die Alternative zum Pflegeheim



Beratung + Termine

Besichtigung jeden Freitag 14-17 Uhr

☎ 0 78 08/ 9144 270



Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Senioren

Gepflegt und bestens versorgt!

Tagespflege tägl.

Mo. - Fr. 7.30 - 18.00 Uhr
Sa. + So. 10.00 - 16 Uhr

www.seniorenwohnen-ortenau.de · www.seniorentreff-binzburg.de

Die Geschenkidee

Für einen lieben Menschen oder für Sie selbst!

Offenburger Tageblatt

Guten Morgen!

3 MONATE

ZUM PREIS VON 2

14 MONATE

ZUM PREIS VON 10

Gleich bestellen und sparen!

Mittelbadische Presse, WBZ Media GmbH, Leserservice, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg



Internet
mittelbadische.de/geschenkabo



Telefon
0800 / 5 13 13 13 (gebührenfrei)



E-Mail
leserservice@reiff.de

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt

Acher-Rench-Zeitung

Kehler Zeitung

Lahrer Anzeiger

Ja, ich bestelle das Weihnachts-Angebot

für mich selbst für einen lieben Menschen

3 Monate lesen – nur 2 Monate bezahlen!

Monatlicher Bezugspreis derzeit 38,90 €* (Postversand 40,90 €). Der erste Monat wird nicht berechnet. Die Lieferung endet automatisch.

14 Monate lesen – nur 10 Monate bezahlen!

Monatlicher Bezugspreis derzeit 38,90 €* (Postversand 40,90 €). Die ersten 4 Monate werden nicht berechnet. Eine Kündigung des Abonnements kann nach dem Verpflichtungszeitraum nur in Textform bis zum 15. des laufenden Monats auf den Monatsersten des Folgemonats erfolgen.

Lieferung: ab sofort ab 20
Start wählbar bis einschließlich 14.01.2019

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Anschrift des Beschenkten: (Nur auszufüllen bei einem Geschenkabo)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Das Angebot gilt im Verbreitungsgebiet der Mittelbadischen Presse für Haushalte, die in den letzten 6 Monaten kein (Sonder-)Abo bezogen haben. Zugestellt wird die für den Wohnort zutreffende Regionalausgabe.

Widerruf: Ich habe das Recht, die Bestellung gegenüber der Reiff Verlag KG innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu widerrufen. Eine Belehrung sowie die AGB kann ich unter www.bo.de/aboagb abrufen.

Ich bin damit einverstanden, Informationen über Angebote der Reiff Verlag KG per Post, telefonisch oder per E-Mail zu erhalten. Für diesen Zweck werden meine Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Weitere Datenschutzhinweise unter www.bo.de/datenschutz oder auf Anfrage an datenschutz@reiff.de.

Datum, Unterschrift

Einsendeschluss 09.01.2019
Solange Vorrat reicht

*Preise Stand 01.01.2018, Änderungen vorbehalten

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den Verlag, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Reiff Verlag KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE36ZZZ00000035793

IBAN DE

Datum, Unterschrift (Kontoinhaber)



Fenster // Türen
 Rollläden // Jalousien
 Überdachungen
 Insektenschutz

Wüst & Schabinger
 FENSTER // TÜREN

Tullastraße 27 · 77933 Lahr
 Tel. +49 (0) 7821/ 954876-0
 Fax +49 (0) 7821/ 954876-9
 info@wuest-schabinger.de
 www.wuest-schabinger.de

**Kostenlose
 Gestaltung Ihrer
 Anzeigen inklusive**

Gerne gestalten unsere
 Grafiker bei Buchung der
 Amtlichen Nachrichten-
 blätter Ihre individuelle
 Anzeige!



- Bestattungen jeder Art
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Einrichtung für hygienische Versorgung
- Abschiedsnahme am offenen Sarg
- Eigener Kühlraum
- Vorsorge zu Lebzeiten

Telefonisch Tag und Nacht erreichbar ☎ **0781 42322**

auch an Sonn- und Feiertagen

Ebertplatz 19, 77654 Offenburg ✉ info@bestattungen-kiechle.de
 gegenüber Ortenau Klinikum Offenburg 📄 www.bestattungen-kiechle.de



BEINERT
 STEINMETZBETRIEB
 Inh. Claudia Winkler

Wir wünschen Ihnen eine
 gesegnete Advents- und
 Weihnachtszeit!

Steinmetzarbeiten
 Grabmale
 Bildhauerei
 Steinobjekte für Ihr Zuhause

07807 / 550 90 33
 www.steinmetz-beinert.de

Steinmetzbetrieb Beinert
 Kehlerstraße 1
 Neuried-Altenheim

**Nordmannstannen +
 Nordmannstannenreisig**
 aus eigenem Anbau aus Ödsbach zu verkaufen
 Mi. - Do., 16 - 19 Uhr, Fr., 10 - 19 Uhr, Sa., 10 - 15 Uhr
 bei Garnschröder, Heerstr. 2/1, Ichenheim, Tel. 3 01 43

ES IST DEIN
WEIHNACHTSFEST.
 Mache es zu etwas Besonderem

LANDES-
 EHRENPREIS
 2018
 BESTER WEINBAU-
 BETRIEB DER
 ORTENAU

WEINBAUTRADITION SEIT 888

Der Adler ist das Symbol unserer Wein-
 manufaktur. Als Wappentier der Stadt
 Gengenbach und des Ortenaukreis steht
 er für die Verbundenheit zu unserem Zu-
 hause, hohe Qualität, leidenschaftliches
 Handwerk sowie ungezähmte Weinliebe.

Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg eG

**FORELLENZUCHT
 ANSELM**

Grabenköpfel 1
 77743 Neuried-Altenheim
 Tel. 0 78 07- 21 78

„Weihnachten genießen auf die leichte Art“

Für die Festtage empfehlen wir:
**geräucherte Forellenfilets,
 gebeiztes Lachsforellenfilet,
 frisch geräucherte Saiblinge, Stör,
 sowie lebendfrische Regenbogen-
 und Lachsforellen, Saiblinge
 auf Wunsch auch filiert** ☆

Der Verkauf findet in der Fischzucht „Im Grabenköpfel“ statt.
 Bitte um Vorbestellung. ☆

**Wir wünschen allen gesegnete Weihnachten
 und ein glückliches neues Jahr.** ☆

Böhringer
Elgersweier Industriegebiet
Telefon 07 81/9 69 29 96

Irisches Rindersteak kg € 19,80
Sauerbraten aus der Hüfte kg € 12,80
Gulasch gemischt kg € 5,99
Schweinebraten vom Hals kg € 5,99
Schweineschnitzel aus der Oberschale kg € 6,99

Hackfleisch gemischt kg € 4,99
Schweinebraten mager kg € 4,99
Krakauer mit und ohne Kümmel kg € 4,99

Delikatess-Leberwurst fein & grob 100 g € 0,99
Bauernbratwürste Paar € 1,- (kg € 6,-) zum Heißmachen

Ganze Rehkeule ohne Knochen kg € 16,80
Hirsch-Edelgulasch kg € 14,90

Obstgehölze-Schnittkurs!
Sa. 22.12. 13:30 Uhr
für alle Hobby- und Profigärtner

Kostenlos – jetzt anmelden!
Kiefer
Obstwelt GmbH Kiefer
Obstbauschule & Hofladen
Allmendgrün 20 · Ortenberg
Tel.: 07 81/9 32 25 00
www.kiefer-obstwelt.de

Mieten und Vermieten
mit den Amtlichen Nachrichtenblättern.
07 81/504-1455 oder -1456
anb.anzeigen@reiff.de

FOTOSTUDIO BRAXART
TERMINE NACH VEREINBARUNG
PASS- UND BEWERBUNGSFOTOS
HOCHZEITSFOTOGRAFIE
SCHAFLACHERWEG 1, ALTENHEIM
07807-959 79 26 (BEI BOSCH RINKEL)

Nächste Woche im Angebot!
Gültig vom 13.12. - 19.12.2018


Schweineschnitzel a. d. Oberschale	€ / 100 g 0,69
Suppenfleisch	€ / 100 g 0,79
Bauern- oder Pfefferschinken	€ / 100 g 1,09
Fleischwurst	€ / 100 g 0,79
Bauernwürste grob oder fein	€ / 100 g 0,89

Monatsknüller im Dezember:
Wildragout gem. € / 100 g 1,19

Freitag frische Weißwürste
Freitag in der Warmtheke ab 15.00 Uhr: Grillhaxen, Senfbauch, Backschinken, Fleischkäse
Schweinefleisch vom Hof Hauger, Rindfleisch vom Hof Kopf Anton

Eigene Schlachtung • Vieh aus unserer Region • Wild aus heimischen Wäldern
Metzgerei Meidinger | Hirschgäßl, 200a | 77974 Meißenheim | 07824 / 2300

Gaswerkstraße 21a · 77652 Offenburg
Telefon 07 81 / 9 90 30 30

Peter HUBER 
HiFi · Fernseh · Video

Meisterbetrieb - Reparaturen aller Fabrikate
SatAntennen - Kabelanschluß - Montage

Jede Woche aktuell

Informationen aus Vereinen, Kirchen, Handel und Gewerbe.

KIEFER BECK
... das schmeckt!
Tel. 07807 / 95 50 73

Angebote in den Filialen Altenheim und Ichenheim
Sonn- und Feiertags geöffnet
Filiale Ichenheim Hauptstr. 34, 7.30 – 11.00 Uhr
Filiale Altenheim Friedrichstr. 40, 8.00 – 11.00 Uhr

Wir empfehlen unsere Neujahrbrezeln aus feinstem Hefeteig in Altenheim auch ungesüßt

Mittagstisch
vom 17.12. bis 21.12.2018:

Mo., 17.12.: Zigeunerschweinebraten mit Kroketten und kleinem Salat
Di., 18.12.: Hähnchengeschnetzeltes süß – sauer mit Basmatireis und kleinem Salat
Mi., 19.12.: Cordon-Blue mit Pommes Frites und kleinem Salat
Do., 20.12.: Schweinemedallions in einer Waldpilzrahmsoße Spätzle und kleinem Salat
Fr., 21.12.: Weiße Bratwurst in Zwiebeljus Kartoffelbrei und kleinem Salat

Unsere Speisen werden täglich frisch für Sie zubereitet. Auch zum Mitnehmen.
Preis pro Portion **6,90 €**

Kiefer Beck Bäcker mit  und Seele

 **SCHWEINFURTH**
KFZ-Landmaschinen-Kleingeräte
Frank Schweinfurth
Friedrichstraße 10b · 77974 Meißenheim
Tel. 0 78 24/26 04 · Fax 0 78 24/6 61 95 06

Liebe Kunden,
unsere Tankstelle ist vom Samstag, 15.12., ca. 17 Uhr – Dienstag, 18.12., ca. 18 Uhr wegen Umbauarbeiten geschlossen.

**Es können keine Tankungen vorgenommen werden!
Der Tankautomat ist ebenfalls außer Betrieb!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Weihnachtsbaumverkauf 
in Altenheim bei der „Wunderbar“
Samstag, 15.12. von 8 – 16 Uhr
Tel.: 0 15 20/8 54 59 75